



AMTSBLATT

22. Oktober 2016

für die Stadt Hohen Neuendorf

Nr. 09 / 25. Jahrgang

Hohen Neuendorf im Internet: [http:// www.hohen-neuendorf.de](http://www.hohen-neuendorf.de)

Inhaltsverzeichnis

1. Auszug aus der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 08.09.20161
2. Auszug aus der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 29.09.20165
3. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten gemäß § 1 Absatz 4 Brandenburgische Personenstandsverordnung zwischen der Stadt Hennigsdorf und der Stadt Hohen Neuendorf .. 14
4. Bekanntmachungen des Staatlichen Schulamtes Neuruppin.15

Protokoll

über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf vom 08.09.2016

Sitzungsraum: Rathausaal,
16540 Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2

Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 21:11 Uhr

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: Dr. Raimund Weiland
Schriftführerinnen: Ramona Lopitz
Kathrin Listing

Teilnehmer

Name	Fraktion
------	----------

Anwesende Mitglieder

Bürgermeister

Herr Apelt, Steffen	Bürgermeister
---------------------	---------------

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Weiland,	CDU
Raimund	

1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Mittelstädt, Holger	SPD
--------------------------	-----

2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Dr. Sukowski, Uwe	Bündnis 90/ Die Grünen
------------------------	---------------------------

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Andrlé, Josef	SPD
Herr Bormeister, Fred	SPD
Herr Dr. Böckelmann, Bernhard	Stadtverein
Herr Dieck, Marcel	CDU
Herr Erhardt-Maciejewski, Christian	FDP/Freie Wähler
Frau Gossmann-Reetz, Inka	SPD
Herr Heider, Michael	CDU
Herr Hick, Manfred	DIE LINKE.
Herr Hohl, Stephan	SPD
Herr Hübner, Florian	CDU
Herr Jirka, Oliver	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Loga, Maik	CDU
Herr Lüdtke, Lukas	DIE LINKE.
Frau Marquardt, Annette	Stadtverein
Herr Matthes, Norbert	fraktionslos

Herr Przybilla, Marian	fraktionslos
Herr Reichert, Michael	CDU
Frau Dr. Scholz, Sylvia	DIE LINKE.
Herr von Gizycki, Thomas	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Wolff, Christian	CDU

1. stellv. Bürgermeister

Herr Tönnies,	Erster Beigeordneter
Volker-Alexander	

Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Oleck,	Fachbereichsleiter
-------------	--------------------

Fehlende Mitglieder

der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Guretzki,	Stadtverein
Hans-Joachim	entschuldigt
Frau Kern, Christiane	CDU
	entschuldigt
Frau Leonhardt, Bianca	DIE LINKE.
	unentschuldigt
Herr Tittelbach, Uwe	SPD
	entschuldigt
Herr Tschaut, Horst	FDP/Freie Wähler
	entschuldigt

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung:

- | | |
|----------------|----------------------|
| Nr. TOP | Vorlagen -Nr. |
|----------------|----------------------|
1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 30.06.2016
 3. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 21.07.2016
 4. Feststellung der Tagesordnung
 5. Einwohnerfragestunde
 6. Änderung der Besetzung der Ausschüsse
 7. Kündigung der Mitgliedschaft der Stadt Hohen Neuendorf im Deutschen Städtetag
B 070/2016
 8. Neubau Gehweg und Zufahrten in der Straße „Briesestraße“ zwischen Flachslakestraße und Forstweg im Stadtteil Bergfelde
B 059/2016
 9. Antrag der Fraktion FDP/Freie Wähler - Bau eines zusätzlichen Geh- und Radweges südlich der L 171 im Stadtteil Bergfelde
A 018/2016
 10. Fraktion DIE LINKE. - Ersatz für beschränkten Übergang Borgsdorf
A 028/2016
 11. Antrag der SPD-Fraktion - Erneuerung der Ballfangzäune am Tennisplatz Bergfelde
A 029/2016
 12. Antrag der Fraktion DIE LINKE. - Aufstellung des verbindlichen Bauleitplanes mit der Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 62: „Wohngebiet zwischen der Friedrich-Naumann-Str. und Rosenthaler Str., Stadtteil Hohen Neuendorf“
A 030/2016

13. Antrag der Fraktion DIE LINKE. - Einleitung Planverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes für die Fläche zwischen der Friedrich-Naumann-Str. und Rosenthaler Str., Stadtteil Hohen Neuendorf
A 031/2016

14. Antrag der Fraktion DIE LINKE. - Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 62: „Wohngebiet zwischen der Friedrich-Naumann-Str. und Rosenthaler Str., Stadtteil Hohen Neuendorf“
A 032/2016

15. Antrag der SPD-Fraktion - Restaurierung der Lange-Buchholz-Orgel in der Stolper Dorfkirche
A 033/2016

16. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
17. Bericht des Bürgermeisters

II. Nichtöffentliche Sitzung:

- | | | |
|------------|------------|----------------------|
| Nr. | TOP | Vorlagen -Nr. |
|------------|------------|----------------------|
18. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 26.05.2016
 19. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 21.07.2016
 20. Rathausenerweiterung mit Bürgerzentrum - Vergabe von Bauleistungen: Sanitärinstallation - LOS 7
B 061/2016
 21. Kauf eines Kehrfahrzeuges (Vorführfahrzeug) für den Bauhof der Stadt Hohen Neuendorf
B 068/2016
 22. Kauf eines Drehleiterfahrzeuges DL(A)K 23-12 für die Freiwillige Feuerwehr Hohen Neuendorf
B 076/2016
 23. Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
 24. Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich
 25. Schließung der Sitzung

SITZUNGSERGEBNIS:

I. In öffentlicher Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Weiland eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird bestätigt. Mit der Anwesenheit von 21 der 29 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 30.06.2016

Herrn Dr. Weiland liegen zum öffentlichen Teil der Niederschrift vom 30.06.2016 drei Änderungsbitten von Dritten wie folgt vor:

1. Einwohnerfragestunde: Redebeitrag von Herrn K. auf Seite 4 letzter Satz:

Dort müsste es „Trotz der weltpolitischen Entspannung.....“ heißen.

Ein erneutes Abhören der Tonaufzeichnung bestätigt das Änderungsansinnen.

2. Einwohnerfragestunde: Redebeitrag von Herrn K. auf Seite 6:

Es wurde der falsche Paragraph zitiert. Somit ist der § 34 BauGB in § 35 BauGB abzuändern.

Die Änderung wurde vorgenommen.

3. Änderungsansinnen von Herrn Dr. Guretzki zum vorletzten Absatz auf Seite 38:

Herr Dr. Guretzki weist darauf hin, dass der letzte Halbsatz so nicht gesagt wurde und bittet um die Streichung der Textpassage „und sagt zu, künftig davon abzusehen“.

Das erneute Abhören der Tonaufzeichnung bestätigt dies. Die Streichung des Halbsatzes wurde in der Niederschrift erfasst.

Herr Przybilla und Herr Erhardt-Maciejewski nehmen ab 18:38 Uhr an der Sitzung teil (23 Stimmberechtigte).

Herr Lüdtke meint sich zu erinnern, dass Herr Dr. Guretzki in seiner Aussage auf Seite 38 nicht nur die private, sondern auch die allgemeine Nutzung während der Dienstzeit im Hinblick auf die mögliche Annahme eines geldwerten Vorteils hinterfragte. Er bittet entsprechendes nachzuhören.

Das erneute Abhören der Tonaufzeichnung vom 30.06.2016 ergab folgende Änderung:

„Herr Dr. Guretzki hinterfragt die private Nutzung eines auf eine Berliner Firma zugelassenen Fahrzeuges durch Herrn Apelt.“

Die Streichung des Wortes „private“ wurde vorgenommen.

Herr Hick bezieht sich auf seinen Redebeitrag auf Seite 12, dritter Absatz von unten. Darin steht: „Ferner spricht er sich gegen eine Unterführung in der Triftstraße für den Kraftverkehr aus“. Richtig müsste es „Ferner spricht er sich gegen eine **Schließung der Unterführung.....**aus.“ lauten.

Herr Dr. Weiland bestätigt die Anmerkung von Herrn Hick. Die Textpassage wird entsprechend geändert.

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 30.06.2016 gilt einschließlich der vorgenommenen Änderungen als bestätigt.

3. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 21.07.2016

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 21.07.2016 gilt ohne Anmerkungen als genehmigt.

4. Feststellung der Tagesordnung

Herr Dr. Weiland beantragt, den öffentlichen Teil der Sitzung um 21:45 Uhr zu beenden und bittet hierzu um Abstimmung.

23 Jastimmen

0 Neinstimmen

0 Stimmenthaltungen

Damit wird der öffentliche Teil der Sitzung um 21:45 Uhr geschlossen.

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Fassung bestätigt.

5. Einwohnerfragestunde

Herr Dr. Sukowski nimmt ab 18:43 Uhr an der Sitzung teil (24 Stimmberechtigte).

Frau G. bittet um schriftliche Beantwortung nachstehender Frage durch die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung:

Können Sie sich vorstellen, im Interesse der Einwohner von Bergfelde das Grundstück in der Ahornallee 1 und 2 im Stadtteil Bergfelde, falls es möglicherweise zum Verkauf stehen würde, zu erwerben?

Herr Dr. Weiland versichert, dass eine schriftliche Beantwortung der Frage per E-Mail durch die Fraktionen üblich sei und bittet diese um die Beantwortung.

Frau K. richtet sich im Namen der Hohen Neuendorfer Bürgerinitiative an die Fraktionen zum Bauvorhaben des Landkreis Oberhavel (LK) an der Friedrich-Naumann-Straße.

An der Friedrich-Naumann-Straße soll weiterhin auf der Grundlage des § 246 BauGB eine Asylunterkunft gebaut werden. Mit Stand Juli 2016 gab es insgesamt rund 1.400 Asylbewerber in OHV. Gemäß der Aussage des LK sind bis Ende 2017 insgesamt 2500 Plätze geplant, d. h. trotz stagnierender Zuweisung sieht der Plan eine Belegung von weiteren 1.100 Plätzen vor. Darüber hinaus decken bereits die heutigen Bestandskapazitäten zuzüglich der neu eingerichteten Objekte den Bedarf ab. Die Auflösung der Notunterkünfte, die Replizierung der Kapazitäten an den einzelnen Standorten und der erklärte Bauverzicht, beispielsweise in Marwitz, sind hier bereits berücksichtigt. Umso unverständlicher ist es daher, dass an dem Neubau in der Friedrich-Naumann-Straße mit 200 zusätzlichen Plätzen festgehalten wird. Ein weiterer bislang völlig außer Acht gelassener Aspekt ist der für diesen Standort beschlossene Landschaftsplan. In einer vierjährigen Ausarbeitungszeit wurde mit sehr hoher Bürgerbeteiligung ein von Stadt Hohen Neuendorf beauftragter Landschaftsplan entwickelt. Dieser sieht für die Friedrich-Naumann-Straße sowohl eine Ausweisung als öffentliche Parkanlage im Flächennutzungsplan als auch eine Grünvernetzung zum geplanten Spielplatz in der anschließenden Ulrich-von-Hutten-Straße vor. In der Stadtverordnetenversammlung vom Mai 2014 wurde dieser Landschaftsplan beschlossen und von der Gemeinde angenommen. Mit Blick auf Punkt 1 des Leitbildes dieser Stadt, sowie in Kenntnis einer derzeitigen Auslastung von 56 % der vorhandenen Kapazitäten, sehen die Bürger der Initiative keinen begründeten Bedarf für eine Realisierung weiterer Neubauten gemäß § 246 BauGB. Dieser Bau kann durch einen zügig erlassenen Aufstellungsbeschluss mit Veränderungssperre durch die anwesende Gemeindevertretung verhindert werden. Die städtebauliche Zielsetzung solcher Maßnahmen wäre die Errichtung einer öffentlichen Grünfläche bzw. nicht bebaubaren Fläche, um den bereits beschlossenen Landschaftsplan umzusetzen. Daher stellt sie fol-

gende Frage an die Fraktionen: Was kann die Bürgerinitiative tun, damit die Stadtverordneten diese rechtliche Möglichkeit nutzen und das Anliegen der Bürgerinitiative unterstützen?

Herr Wolff, CDU-Fraktion, sichert eine schriftliche Beantwortung der Frage zu.

Herr Andriele, SPD-Fraktion, merkt an, sich im Rahmen der heutigen Sitzung noch entsprechend zu positionieren. Ggf. könnte man dabei die Frage mit abarbeiten. Da ihm der Landschaftsplan nicht vorliegt, kann er keine näheren Auskünfte geben und behält sich dieses ggf. für den Fachausschuss vor.

Herr Lüdtke, Fraktion DIE LINKE., verweist auf seine zu diesem Themen eingereichten Anträge, welche im späteren Sitzungsverlauf beraten werden. Seines Erachtens ist es nicht in Ordnung, dass der Landkreis Oberhavel (LK) vor dem Hintergrund einer Sonderregelung im § 246 BauGB etwas plant, aber nicht auszuschließen ist, dass der eigentliche Gedanke ein anderer ist. Somit ist eine Grundlage zu schaffen, die eine vernünftige Planung ermöglicht. Unabhängig davon, dankt er Frau K. für den Hinweis auf den im Jahr 2014 beschlossenen Landschaftsplan. Dessen Inhalt widerspricht deutlich den Planungen des LK. Inwieweit die Planungen aufgrund dessen nicht umsetzbar sind, kann er aktuell nicht sagen. Der Landschaftsplan wurde in einem zu aufwändigen und langwierigen Verfahren erarbeitet, um nach zwei Jahren gegenstandslos zu sein. Die Fraktion DIE LINKE. spricht sich nicht grundsätzlich gegen eine Bebauung aus. Sobald der Bedarf besteht, sollte man jedoch so flexibel sein, um Planungen ggf. anzupassen.

Herr von Gizycki, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, sieht den Bedarf an Wohnbebauung gegeben. Auch wenn er sich nicht grundsätzlich gegen eine dortige Bebauung ausspricht, sollte eine Planung auch unter Beachtung der Festsetzungen im Landschaftsplan erfolgen. Daher sind die genauen Absichten des LK in Erfahrung zu bringen.

Frau Marquardt, Fraktion Stadtverein, schließt sich den Aussagen ihrer Vorredner an.

Herr Erhardt-Maciejewski, Fraktion FDP/Freie Wähler, dankt für den Hinweis auf den Landschaftsplan, der seiner Meinung nach nicht verbindlich ist. Grundsätzlich sollte man sich Gedanken über das damalige und heutige Ansinnen machen. Auch wenn im Moment niedrigere Asylbewerberzahlen vorliegen, wird sich die Situation wieder ändern. Insofern sei Vorsorge zu treffen. Dieses auf einem Gebiet umzusetzen, auf dem der LK ursprünglich nach § 246 BauGB bauen wollte, nun aber sozialen Wohnungsbau betreiben möchte, ist fragwürdig. Dabei handelt es sich seiner Meinung nach um ein kreisinternes Problem. Alternativ könnten ein Bebauungsplan auf Zeit erlassen und dort Wohngebäude errichtet werden, die man Bedarf ggf. umsetzen könnte.

Herr K. möchte ebenfalls zur Fläche in der Friedrich-Naumann-Straße/Rosenthaler Straße von den Stadtverordneten wissen, ob ihnen bekannt sei, dass sowohl im Grünverbundkonzept der Stadt Hohen Neuendorf, als auch im Jahr 2014 beschlossenen Landschaftsplan diese Fläche behandelt ist? Das Grünverbundkonzept schlägt an dieser Stelle einen Quartierspark vor.

Der Landschaftsplan, Konfliktliste Punkt 8 empfiehlt:

- Überprüfung der Planung mit Empfehlung Beibehalten und Ausbau der Grünsituation,
- Ausweisung als öffentliche Parkanlage im Flächennutzungsplan,
- Grünvernetzung nach Norden zum geplanten Spielplatz an der Ulrich-von-Hutten-Straße,
- Schaffung eines Aussichtspunktes.

Sind die Dokumente den Fraktionen bekannt und sind diese bereit, heute die Chance zu ergreifen, in den Tagesordnungspunkten 12 bis 14 die eigenen Empfehlungen in die Tat umzusetzen?

Herr Wolff kann aufgrund fehlender Vorbereitungszeit keine genaue Aussage treffen.

Herrn Andrie sind die Dokumente bekannt. Da es sich um sehr detaillierte und umfassende Unterlagen handelt, hat er die Festsetzungen zu den einzelnen Gebieten nicht parat. Er merkt an, dass der Flächennutzungsplan an der fraglichen Fläche eine Wohnbebauung vorsieht.

Herr Lüdtke dankt für die konkrete Auflistung. Insbesondere das Thema „Spielplatz in der Ulrich-von-Hutten-Straße“ wurde innerhalb der Überarbeitung der Spielplatzkonzeption besprochen. Zu den von Herrn K. genannten Empfehlungen des Landschaftsplanes merkt er an, dass diese aufgrund der damals vorliegenden Informationen abgegeben wurden. Die Fläche für den genannten Spielplatz ist nach wie vor vorhanden. Es spricht seines Erachtens nichts gegen eine Errichtung. Allerdings gäbe es seines Erachtens wichtigere Dinge, als einen Aussichtspunkt zu planen. Grundsätzlich spricht sich die Fraktion DIE LINKE. nicht gegen eine Wohnbebauung in der Friedrich-Naumann-Straße aus. Diese sollte sich vernünftig einfügen und so geplant sein, wie es der Gesetzgeber für Wohnbauvorhaben vorgesehen hat.

Herrn Jirka, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, sind die einzelnen Planungen bekannt. Diese wurden Ende Februar/Anfang März 2016 innerhalb der Fraktion diskutiert. Zudem fußte darauf ein eingebrachter Antrag seiner Fraktion, welcher sowohl von der Stadtverordnetenversammlung als auch dem Kreistag abgelehnt wurde. Inwieweit die Empfehlungen des Landschaftsplanes weiterhin umgesetzt werden sollen, hängt für ihn von der Diskussion der heutigen Tagesordnungspunkte 12 – 14 ab, in denen es um die umstrittene Fläche in der Friedrich-Naumann-Straße geht. Seinerseits sind noch ein paar Fragen offen.

Frau Marquardt kennt den Landschaftsplan sowie den Grünverbund. Die Umsetzung der darin gegebenen Empfehlungen hängt ihres Erachtens von der jeweiligen Situation ab. Insoweit gilt es, die Beratung der Anträge der Fraktion DIE LINKE. zum besagten Gebiet abzuwarten.

Für Herrn Erhardt-Maciejewski hat es den Anschein, mit Hilfe von Bauvorhaben o. ä. etwas verhindern zu wollen. Langfristig käme für ihn nur eine ortsübliche Bebauung in Frage. Kurzfristig wäre es möglich, dort für wenige Jahre etwas zu errichten, was nach Ablauf der vereinbarten Zeit wieder abgebaut würde. Somit sei zu klären, ob dort ein lang- oder kurzfristiges Vorhaben realisiert werden soll. Wenn man sich in der Friedrich-Naumann-Straße gegen die Errichtung von Asylbewerberunterkünften ausspricht, sind geeignete Ausweichflächen zu benennen.

Herrn V. aus Bergfelde interessiert, ob die geplante Stellplatzsatzung auch für das Bauvorhaben südlich des S-Bahnhofes gelten wird, obwohl der aktuell gültige Bebauungsplan keine entsprechende Regelung enthält.

Herr Apelt bestätigt, dass die geplante Stellplatzsatzung auch für dieses Gebiet gelten wird. Mit dem Investor, der dort geplant hat zu bauen, wurde aber auch eine Lösung für das Stellplatzproblem gefunden.

Herr V. fragt, ob es eine Möglichkeit gibt, die Stellplatzlösung darzustellen.

Laut Herrn Apelt liegt der Verwaltung eine Zeichnung vor, auf der die Stellplätze ersichtlich sind. Diese kann im Bauamt eingesehen werden.

6. Änderung der Besetzung der Ausschüsse

Herr Andrie gibt nach zwei Mandatswechseln in der SPD-Fraktion folgende Besetzung der Ausschüsse bekannt:

Hauptausschuss:

Mitglied	Vertreter/in
Josef Andrie	1. Inka Gossmann-Reetz 2. Stephan Hohl 3. Uwe Tittelbach
Holger Mittelstädt	1. Stephan Hohl 2. Uwe Tittelbach 3. Inka Gossmann-Reetz

Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss:

Mitglieder	sachkundige/r Einwohner/in
Stephan Hohl	Dirk Teichmann
Uwe Tittelbach	Jutta Lindner

Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss:

Mitglieder	sachkundige Einwohnerin
Josef Andrie	Marina von Muldau
Stephan Hohl	

Sozialausschuss:

Mitglieder	sachkundige/r Einwohner/in
Fred Bormeister	Stefanie Riedel
Holger Mittelstädt	Thomas Wackermann

Finanzausschuss:

Mitglieder	sachkundige Einwohner
Inka Gossmann-Reetz	Lutz Renner
Uwe Tittelbach	Dieter Morisse

Herr Dr. Weiland stellt gem. § 49 Abs. 2 i. V. m. § 41 der Brandenburgischen Kommunalverfassung die Besetzung des Hauptausschusses durch die SPD-Fraktion einschließlich der benannten Vertreter zur Abstimmung.

24 Jastimmen

0 Neinstimmen
0 Stimmenthaltungen

Damit ist dieser Besetzung einstimmig zugestimmt.

7. Kündigung der Mitgliedschaft der Stadt Hohen Neuendorf im Deutschen Städtetag

Vorlage: B 070/2016

Sach- und Rechtslage:

Auf der Grundlage des Beschlusses Nr. B 109/2009, gefasst durch die Stadtverordnetenversammlung am 06.10.2009, ist die Stadt Hohen Neuendorf dem Deutschen Städtetag beigetreten.

Die Stadt hat 2016 einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 6.633,00 € gezahlt. Für die Berechnung der Höhe des jährlich zu entrichtenden Beitrages werden die ermittelten Einwohnerzahlen der Statistischen Landesämter herangezogen. Aufgrund der stetig steigenden Zahl der Einwohner der Stadt Hohen Neuendorf ist mit einer konstanten Erhöhung zu rechnen. Weiterhin ist die Stadt Hohen Neuendorf Mitglied im Städte- und Gemeindebund Brandenburg.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Informationsangebote des Städte- und Gemeindebundes weitaus besser auf die Belange der brandenburgischen Kommunen zugeschnitten sind, als die des Deutschen Städtetages, welcher bundesweit agiert. Deshalb wird seitens der Stadt Hohen Neuendorf nur selten Gebrauch von den Angeboten des Deutschen Städtetages gemacht.

Die Stadtverwaltung schlägt daher vor, die Mitgliedschaft im Deutschen Städtetag zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Mitgliedschaft beim Deutschen Städtetag zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 24
Davon stimmberechtigt: 24
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 4
Enthaltungen: 4
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

8. Neubau Gehweg und Zufahrten in der Straße „Briesestraße“ zwischen Flachlakestraße und Forstweg im Stadtteil Bergfelde

Vorlage: B 059/2016

Sach- und Rechtslage:

Die Briesestraße ist gemäß Straßenklassifizierung im Bereich der Flachlakestraße bis Heideplan (südlicher Bereich) eine Wohnsammelstraße und im Bereich Heideplan bis Forstweg (nördlicher Bereich) eine Wohnstraße. Der zu erschließende Abschnitt ist ca. 980 m lang.

Die Festlegungen des beschlossenen Verkehrsentwicklungsplans sehen für Wohnsammelstraßen mindestens einen einseitigen Gehweg vor, beidseitig sollte als Option gesichert werden. Für Wohnstraßen ist mindestens ein einseitiger Gehweg erforderlich oder eine Mischfläche.

Im Rahmen dieser Maßnahme sollen diese Vorgaben, insbesondere die „Förderung des Rad- und Fußverkehrs“, umgesetzt und die Verkehrssicherheit erhöht werden. Demnach wurde für den Bereich Wohnsammelstraße ein einseitiger Gehweg vorgesehen. Ein zweiter Gehweg kann optional ergänzt werden. Für den Bereich Wohnstraße ist auf Grund der vorhandenen Großsteinpflasterfahrbahn keine barrierefreie Führung des Fußgängerverkehrs auf

einer Mischverkehrsfläche möglich, deshalb wurde unter der Maßgabe der Barrierefreiheit ein einseitiger Gehweg geplant. Die Umsetzung der Maßnahme soll 2017 erfolgen.

Es ist vorgesehen, den Gehweg auf der westlichen Seite in einer Breite von 1,60 m herzustellen.

Im Vorfeld der politischen Beratung wurde mit den Eigentümern und Anliegern am 19.04.2016 im Rathaus eine Einwohnerversammlung durchgeführt. Danach bestand die Möglichkeit, die Planungsunterlagen in der Stadtverwaltung einzusehen und dazu Stellung zu nehmen. Die den Anwohnern vorgestellte Vorplanung, das Protokoll der Einwohnerversammlung und das Abwägungsprotokoll liegen dieser Beschlussvorlage als Anlage bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt / Konto Maßnahme	Haushaltsjahr 2017 54101/0961000
Haushaltsansatz 2017	340.000 €
Planungskosten LP 1-9 aus HHJ 2015	31.000 €
Kosten der Maßnahme	ca. 371.000 €
Einnahme aus der Maßnahme	200.000 €

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die straßenbaulichen Maßnahmen Neubau Gehweg und Zufahrten sowie die Erneuerung der Beleuchtungseinrichtung in der Briesestraße im Stadtteil Bergfelde, zwischen Flachslakestraße und Forstweg, mit einem 1,20 m breiten Gehweg auf der westlichen Seite.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	24
Davon stimmberechtigt:	24
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	5
Enthaltungen:	3
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt	

9. Antrag der Fraktion FDP/Freie Wähler - Bau eines zusätzlichen Geh- und Radweges südlich der L 171 im Stadtteil Bergfelde Vorlage: A 018/2016

Herr Erhardt-Maciejewski zieht den Antrag Nr. A 018/2016 zurück.

10. Antrag der Fraktion DIE LINKE. - Ersatz für beschränkten Übergang Borgsdorf Vorlage: A 028/2016

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	24
Davon stimmberechtigt:	24
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	6
Enthaltungen:	1
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten:	verwiesen

Damit ist der Antrag Nr. A 028/2016 in den Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss verwiesen.

11. Antrag der SPD-Fraktion - Erneuerung der Ballfangzäune am Tennisplatz Bergfelde Vorlage: A 029/2016

Beschlusstext:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Ballfangzäune am Tennisplatz Bergfelde unter der Maßgabe zu erneuern, dass für diese Maßnahme Mittel aus dem kommunalen Infrastrukturprogramm (KIP) des Landes bereitgestellt werden.

Die geschätzten Baukosten betragen 60.000 Euro, von denen durch die Förderung 45.000 Euro übernommen werden. Der Eigenanteil beträgt also voraussichtlich 15.000 Euro. Der notwendige Eigenanteil soll jeweils zur Hälfte durch den TC Grün-Weiß Bergfelde e. V. und der Stadt Hohen Neuendorf getragen werden.

Die Verwaltung soll alle notwendigen haushälterischen Schritte unternehmen um den Verein für die notwendige Erneuerung der Ballfangzäune mit bis zu 7.500 Euro zu unterstützen.

Begründung:

Der Ballfangzaun am Tennisplatz Bergfelde ist marode. Deshalb hat sich der TC Grün-Weiß Bergfelde e. V. um eine Förderung aus den Mitteln des kommunalen Infrastrukturprogramms (KIP) des Landes beworben.

Die geschätzten Baukosten betragen 60.000 Euro und nun stehen die Chancen sehr gut, dass über dieses Förderprogramm 45.000 Euro übernommen werden. 15.000 Euro sind dabei aus Eigenmitteln zu finanzieren. Bis zum 1. September 2016 müssen die Anträge für die zweite Antragsphase gestellt werden. Hierbei muss im Finanzplan auch die Zusammensetzung des Eigenanteiles dargelegt werden.

Da es sich bei der Sportanlage um eine kommunale Anlage handelt und die Zäune in absehbarer Zeit erneuert werden müssen, sollte hier die Gelegenheit genutzt werden, um für die Stadt eine kostengünstige Lösung herbeizuführen.

Wegen der Sommerpause findet die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erst am 8. September 2016 statt. Der Antrag auf Förderung muss aber spätestens bis zum 01.09.2016 eingereicht werden. Deshalb liegt hier eine besondere Eilbedürftigkeit vor.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	22
Davon stimmberechtigt:	22
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	7
Enthaltungen:	2
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt	

12. Antrag der Fraktion DIE LINKE. - Aufstellung des verbindlichen Bauleitplanes mit der Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 62: „Wohngebiet zwischen der Friedrich-Naumann-Str. und Rosenthaler Str., Stadtteil Hohen Neuendorf“ Vorlage: A 030/2016

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB die Aufstellung des verbindlichen Bauleitplanes mit der Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 62: „Wohn-

gebiet zwischen der Friedrich-Naumann-Str. und Rosenthaler Str., Stadtteil Hohen Neuendorf“.

Begründung:

Sicherung aller Beteiligungsrechte bei der Entwicklung dieser Fläche zum Wohngebiet.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	23
Davon stimmberechtigt:	23
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	15
Enthaltungen:	4
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten:	mehrheitlich abgelehnt

13. Antrag der Fraktion DIE LINKE. - Einleitung Planverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes für die Fläche zwischen der Friedrich-Naumann-Str. und Rosenthaler Str., Stadtteil Hohen Neuendorf Vorlage: A 031/2016

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einleitung des Planverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes für die Fläche zwischen der Friedrich-Naumann-Str. und Rosenthaler Str., Stadtteil Hohen Neuendorf nach dem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 2 des BauGB sind Bebauungspläne grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	23
Davon stimmberechtigt:	23
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	19
Enthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten:	mehrheitlich abgelehnt

14. Antrag der Fraktion DIE LINKE. - Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 62: „Wohngebiet zwischen der Friedrich-Naumann-Str. und Rosenthaler Str., Stadtteil Hohen Neuendorf“ Vorlage: A 032/2016

Herr Lüdtke zieht vor dem Hintergrund der Ablehnung der beiden vorangegangenen Tagesordnungspunkte den Antrag Nr. A 032/2016 zurück.

15. Antrag der SPD-Fraktion - Restaurierung der Lange-Buchholz-Orgel in der Stolper Dorfkirche Vorlage: A 033/2016

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	23
Davon stimmberechtigt:	23
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	7
Enthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten:	verwiesen

Der Antrag Nr. A 033/2016 ist somit in den Finanzausschuss verwiesen.

16. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

Der Wortlaut der Anfragen und deren Beantwortung sind im Ratsinformationssystem unter „Anfragen nach § 7 GO“ einsehbar.

II. In nichtöffentlicher Sitzung

**20. Rathäuserweiterung mit Bürgerzentrum - Vergabe von Bauleistungen: Sanitärinstallation - LOS 7
Vorlage: B 061/2016**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 21
Davon stimmberechtigt: 21
Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

**21. Kauf eines Kehrfahrzeuges (Vorführfahrzeug) für den Bauhof der Stadt Hohen Neuendorf
Vorlage: B 068/2016**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 21
Davon stimmberechtigt: 21
Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

**22. Kauf eines Drehleiterfahrzeuges DL(A)K 23-12 für die Freiwillige Feuerwehr Hohen Neuendorf
Vorlage: B 076/2016**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 21
Davon stimmberechtigt: 21
Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 2
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

25. Schließung der Sitzung

Die Sitzung wird um 21:11 Uhr durch Herrn Dr. Weiland geschlossen.
Die nächste reguläre Stadtverordnetenversammlung findet am 29.09.2016 statt.

Hohen Neuendorf, den 20.09.2016

gez.

Dr. Raimund Weiland
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Protokoll

über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf vom 29.09.2016

Sitzungsraum: Rathausaal,
16540 Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 21:27 Uhr

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: Dr. Raimund Weiland
Schriftführerinnen: Ramona Lopitz
Petra Wendel
Kathrin Listing

Teilnehmer

Name Fraktion
Anwesende Mitglieder

Bürgermeister

Herr Apelt, Steffen Bürgermeister

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Weiland, CDU
Raimund

1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Mittelstädt, Holger SPD

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Tittelbach, Uwe SPD
Herr Andrie, Josef SPD
Herr Bormeister, Fred SPD
Herr Dr. Böckelmann, Bernhard Stadtverein
Herr Dieck, Marcel CDU
Herr Erhardt-Maciejewski, Christian FDP/Freie Wähler
Frau Gossmann-Reetz, Inka SPD
Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim Stadtverein
Herr Heider, Michael CDU
Herr Hohl, Stephan SPD
Herr Hübner, Florian CDU
Herr Jirka, Oliver Bündnis 90/Die Grünen
Frau Kern, Christiane CDU
Frau Leonhardt, Bianca DIE LINKE.
Herr Loga, Maik CDU
Herr Lüdtke, Lukas DIE LINKE.
Frau Marquardt, Annette Stadtverein
Herr Matthes, Norbert fraktionslos
Herr Reichert, Michael CDU
Frau Dr. Scholz, Sylvia DIE LINKE.
Herr Tschaut, Horst FDP/Freie Wähler
Herr von Gizycki, Thomas Bündnis 90/Die Grünen
Herr Wolff, Christian CDU

Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Oleck, Hans Michael Fachbereichsleiter Bauamt
Herr Tönnies, Volker-Alexander Erster Beigeordneter

Fehlende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Sukowski, Uwe Bündnis 90/Die Grünen
entschuldigt
Herr Hick, Manfred DIE LINKE.
entschuldigt

Herr Przybilla, Marian fraktionslos
entschuldigt

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung:

- | | | |
|-----|-----|----------------------|
| Nr. | TOP | Vorlagen -Nr. |
|-----|-----|----------------------|
1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Einwohnerfragestunde
 5. Verpflichtung eines Stadtverordneten
 6. Beschluss über die Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 59 „Adolf-Damaschke-Straße bis Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“
B 072/2016
 7. Beschluss über die Einleitung des Planverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 021/2016, „Teilbereiche I bis III - Berliner Straße/ Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“
B 073/2016
 8. Beschluss über die Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 021/2016 „Teilbereiche I bis III - Berliner Straße/Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“
B 074/2016
 9. Beschluss über den Beginn vorbereitender Untersuchungen zur Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches nördlich der Bahnlinie beiderseits der Oranienburger Straße im Stadtteil Hohen Neuendorf nach §§ 165 Abs. 4 und 141 Baugesetzbuch (BauGB)
B 075/2016
 10. Beschluss über die 1. Ergänzung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Neuordnung von Gebieten der Stadt Hohen Neuendorf und der Stadt Oranienburg vom 12.01.2012 / 31.01.2012
B 077/2016
 11. Antrag der CDU-Fraktion - Verbessertes Freizeitangebot an der Havel durch Badestelle, Steganlage und wassernahem Geh- und Radweg
A 012/2016
 12. Antrag der CDU-Fraktion - 30 km/h im Kreuzungsbereich Eichenallee/Jägerstraße
A 022/2016
 13. Antrag der CDU-Fraktion - Friedhofsgebühren für Kindergräber sozial gestalten
A 034/2016
 14. Antrag der Fraktion Stadtverein - Abstimmungen im Amtsblatt veröffentlichen
A 035/2016
 15. Antrag der Fraktion Stadtverein - Untersuchung von Freiflächen zur Einrichtung einer Freizeitanlage
A 036/2016
 16. Antrag der CDU-Fraktion - Kunst im künftigen Rathausanbau
A 037/2016
 17. Antrag der CDU-Fraktion - Herbstfest über 2016 hinaus sichern
A 038/2016
 18. Antrag der SPD-Fraktion - Verbesserung der Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes
BIA 004/2016-2

19. Antrag der CDU-Fraktion - Bürgerbeteiligung für eine Aktion „Hohen Neuendorf im Fokus“

BIA 013/2016

20. Antrag der CDU-Fraktion - Elektromobilität mit Bedacht ausbauen

BIA 014/2016

21. Antrag der SPD-Fraktion - Erneuerung der Begrüßungstafeln

BIA 016/2016

22. Antrag der SPD-Fraktion - Bauleitpläne für die Stadt Hohen Neuendorf

BIA 020/2016

23. Antrag der CDU-Fraktion - Rettungswagen in Hohen Neuendorf stationieren

BIA 021/2016

24. Antrag der CDU-Fraktion - Rathausanbau Baucontrolling

BIA 023/2016

25. Antrag der CDU-Fraktion - Potential für behutsame Gewerbeansiedlung schaffen!

BIA 024/2016

26. Informationen über den Stand des Haushaltsvollzuges zum 30.06.2016

I 002/2016

27. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

28. Bericht des Bürgermeisters

II. Nichtöffentliche Sitzung:

Nr. TOP Vorlagen -Nr.

29. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung

30. Vergabe der Bauleistungen für das Bauvorhaben Errichtung Freizeitanlage „Kistenplatz“ einschließlich Hainweg (1. Bauabschnitt)

B 078/2016

31. Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

32. Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich

33. Schließung der Sitzung

SITZUNGSERGEBNIS:

I. In öffentlicher Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Mittelstädt, erster Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, eröffnet die heutige Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Ladung ist ordnungsgemäß erfolgt. Mit der Anwesenheit von 23 der 29 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Als entschuldigt gelten Frau Gossmann-Reetz, Herr Hick, Herr Przybilla und Herr Dr. Sukowski.

2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

Herr Mittelstädt informiert, dass aufgrund der schlechten Tonqualität der Aufnahmen der letzten Einwohnerfragestunde, einige Protokollabschnitte noch einmal nachgehört und korrigiert werden mussten, nachdem die Niederschrift bereits versendet war. Per E-Mail wurden am 22.09.2016 die aktuellen Formulierungen in Form von Austauschseiten allen Mitgliedern der Stadtverordnetenversamm-

lung nachgeschickt. Über die korrigierte Fassung gilt es nunmehr zu entscheiden.

Es werden keine Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung geäußert. Diese gilt somit als bestätigt.

3. Feststellung der Tagesordnung

Herr Mittelstädt beantragt die Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung um spätestens 21:45 Uhr, um die nichtöffentliche Tagesordnung abarbeiten zu können und stellt dies zur Abstimmung.

23 Jastimmen

0 Neinstimmen

0 Stimmenthaltungen

Der öffentliche Teil der Sitzung wird somit spätestens um 21:45 Uhr geschlossen.

Weiterhin beantragt Herr Mittelstädt gemäß § 15 der Geschäftsordnung die Fotoerlaubnis zum Tagesordnungspunkt 5, Verpflichtung eines Stadtverordneten.

23 Jastimmen

0 Neinstimmen

0 Stimmenthaltungen

Die Fotoerlaubnis ist somit erteilt.

Herr Dr. Böckelmann möchte wissen, weshalb sich die Punkte 18 bis 25 auf der Tagesordnung befinden, obwohl diese Anträge bereits beschlossen wurden.

Herr Mittelstädt antwortet, dass es sich hierbei um Informationen der Verwaltung zum Abarbeitungsstand der jeweiligen Anträge handelt. Gemäß § 4 Absatz 1 der Geschäftsordnung sind diese innerhalb einer Frist von drei Monaten der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

Herr Dr. Guretzki stellt den Antrag, die Tagesordnungspunkte 6, Beschlussvorlage Nr. B 072/2016 und 7, Beschlussvorlage Nr. B 073/2016 in der Reihenfolge zu tauschen.

Herr Oleck erklärt, der Flächennutzungsplan (FNP) soll auf der Grundlage der aus dem Bebauungsplan gewonnenen Erkenntnisse geändert werden. Deshalb hält er die derzeitige Reihenfolge für logisch. Eine Änderung dieser wäre aber unschädlich.

Herr Dr. Guretzki verweist auf Absatz 4 der Sach- und Rechtslage der Beschlussvorlage Nr. B 072/2016, wonach Bebauungspläne aus dem FNP zu entwickeln sind. Insofern wäre es seines Erachtens sinnvoller, zuerst die Änderung des FNP zu beraten.

Herr Oleck entgegnet, dass die FNP-Änderung nicht zwingend notwendig wäre, weil es hierbei nur um die Änderung einer Gebietskategorie geht. Die Beschlussfassung erfolgt rein förmlich. Jedoch sollten die Beschlüsse einheitlich gefasst werden.

Herr Andriele ergänzt, hierbei handele es sich um drei kleinere Teilflächen, die im Bebauungsplangebiet enthalten sind. Deshalb ist in diesem Fall die vorliegende Reihenfolge die logischere.

Herr Dr. Guretzki zieht seinen Änderungsantrag zurück.

4. Einwohnerfragestunde

Herr Mittelstädt eröffnet die Einwohnerfragestunde, für die 30 Minuten zur Verfügung stehen.

Herr K. verweist den Vorsitzenden der CDU-Fraktion auf § 2 der Einwohnerbeteiligungssatzung. Dieser besagt: „Kann eine Frage nicht mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zu geben. Diese ist innerhalb von sieben Tagen dem Fragesteller zuzuleiten.“ Herr K. und Frau K. hatten in den Stadtverordnetenversammlungen am 30.06.2016 sowie am 08.09.2016 Fragen gestellt und haben bisher keine schriftlichen Antworten auf diese erhalten.

Weiterhin wurden in der letzten Stadtverordnetenversammlung vom Vorsitzenden der CDU-Fraktion Belegungszahlen für verschiedene Kommunen im Landkreis Oberhavel (OHV) genannt. Diese Zahlen sind in keiner offiziellen Statistik des Landkreises zu finden. Deshalb fragt Herr K., aus welcher Quelle und von wann diese Zahlen stammen. Wie erklären Sie sich die Abweichungen von den offiziellen Zahlen?

Zum Hinweis von Herrn K. zur Beantwortung der Fragen gemäß Einwohnerbeteiligungssatzung erklärt Herr Mittelstädt, dass sich die genannten Fristen auf die Beantwortung von an die Stadtverwaltung und nicht an die Fraktionen gerichtete Fragen beziehen.

Herr Wolff als Vorsitzender der CDU-Fraktion antwortet, die genannten Zahlen der Homepage des Landkreises Oberhavel entnommen zu haben. Diese beziehen sich auf die Jahre 2015 und 2016.

Herr K. nimmt Bezug auf die Antwort von Herrn Andriele in der letzten Stadtverordnetenversammlung zum aus dem Jahr 1999 stammenden FNP. Mit dem Beschluss Nr. B 150/2007, gefasst durch die Stadtverordnetenversammlung am 31.01.2008, wurde die Verwaltung aufgefordert, den FNP für das jetzt in Rede stehende Grundstück anzupassen. Weshalb wurde dieses Änderungsverfahren nicht umgesetzt?

Herr Apelt bestätigt, dass die Verwaltung für die Umsetzung des Beschlusses zuständig sei. Er sagt zu, sich zur Problematik kündigt zu machen und Herrn K. eine Antwort zukommen zu lassen.

Ein weiterer Bürger bemerkt, dass in der Stadtverordnetenversammlung am 31. März 2016 ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Mitgestaltung des Bauprojektes in der Friedrich-Naumann-Straße mit großer Mehrheit abgelehnt wurde. Ebenso hat man in der letzten Sitzung die Anträge der Fraktion DIE LINKE., das Thema betreffend, abgewiesen. Geben sich die Stadtverordneten zufrieden damit, dass der Landkreis seine Pläne maximal im Stadtentwicklungsausschuss vorstellt? Wie sollen jetzt, nachdem alle Ansätze einer Einflussnahme abgelehnt wurden, die Interessen der Bürgerinnen und Bürger rund um die Friedrich-Naumann-Straße vertreten werden? Welche konkreten Ansätze gibt es dazu? Die Fragen richten sich an die Fraktionsvorsitzenden.

Herr Wolff erwidert, das Thema werde zukünftig im Stadtentwicklungsausschuss regelmäßig diskutiert. Bestehende Rechte und Möglichkeiten wird man ausschöpfen, um Einfluss geltend zu machen.

Herr Andrie, Vorsitzender der SPD-Fraktion, sagt, die Problematik befinde sich nicht auf der Tagesordnung des kommenden Stadtentwicklungsausschusses. Nach intensiver Rücksprache mit der Verwaltung kam man überein, dass es keine Neuigkeiten zu berichten gibt.

Herr Lüdtke, Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE., verweist auf die seitens der Fraktion ergriffenen Maßnahmen. Trotz des Ergebnisses wird man weiter an der Sache dran bleiben. Aufgrund der gegenwärtig schwierigen Situation ist es jedoch schwer, hierzu einen konstruktiven Ansatz zu finden.

Herrn Dr. Guretzki, Vorsitzender der Fraktion Stadtverein, fehlt es momentan auch an einer Idee zur konstruktiven Begleitung der Thematik. Der Bürgermeister hatte es vor einiger Zeit bereits abgelehnt, die Stadt mit in eine Verantwortung zu nehmen. Die weitere Vorgehensweise gilt es nun abzuwarten, ebenso, in welcher Weise die Ausschussvorsitzenden künftig verfahren. Werden dazu Anträge erforderlich sein, wird man diese einbringen.

Herr von Gizycki, Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, erinnert an die Ablehnung des angestrebten Bebauungsplanverfahrens. Inzwischen werden jedoch Gespräche mit dem Landkreis geführt. Dieser hat persönlich ein Mitspracherecht zugesagt. Dieses wird eingefordert, sobald entsprechende Planunterlagen vorliegen.

Herr Tschaut, Vorsitzender der Fraktion FDP/Freie Wähler, merkt an, dass es keine neue Sachlage zur Thematik gibt und somit auch keine neuen Informationen gegeben werden können.

Herr Matthes als fraktionsloser Stadtverordneter äußert, dass die Stadtverordneten diesbezüglich nicht in die Planungen des Landkreises einbezogen werden. Die Gesetzeslage unterstützt dies. Die hier geführten Diskussionen werden für die Umsetzung der Baumaßnahme unerheblich sein.

Herr Mittelstädt schließt die Einwohnerfragestunde.

5. Verpflichtung eines Stadtverordneten

Herr Mittelstädt erinnert daran, dass Frau Lindner ihr Mandat in der Stadtverordnetenversammlung niedergelegt hat. Als Nachrücker fungiert Herr Uwe Tittelbach.

Herr Mittelstädt bittet Herrn Tittelbach, sich von seinem Platz zu erheben. Er verliest die Verpflichtungsformel für Stadtverordnete und Herr Tittelbach signalisiert mit der Wiederholung der Worte seine Zustimmung zum Inhalt der Formel.

6. Beschluss über die Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 59 „Adolf-Damaschke-Straße bis Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“

Vorlage: B 072/2016

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss Nr. B 098/2014 zu dem

im Betreff genannten Bebauungsplan wurde am 29.01.2015 von der Stadtverordnetenversammlung gefasst.

Der Bebauungsplan soll die rechtsverbindliche Grundlage für eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung im Plangebiet herstellen. Dazu soll der überwiegende Teil der bereits bebauten Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Darüber hinaus sollen die Teile, die unmittelbar an die Berliner Straße angrenzen sowie der östliche Teil der Stolper Straße als Mischgebiete festgesetzt werden. Auf Grund der überwiegend bereits existierenden Grundstücksbebauung soll der Bebauungsplan insbesondere einen grundsätzlichen städtebaulichen Ordnungs- und Entwicklungsrahmen liefern, nach dem die künftige bauliche Entwicklung innerhalb des Plangebietes erfolgen wird. Die städtebauliche Prägung des Gebietes soll dabei erhalten bleiben.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Hohen Neuendorf stellt das in der Anlage dargestellte Plangebiet überwiegend als Wohnbaufläche dar. Die geplanten Mischgebietsflächen decken sich räumlich im Teilgebiet Berliner Straße/Ecke Stolper Straße im geringfügigen Umfang mit den Darstellungen des FNP. Der restliche Teil an geplanten Mischgebietsflächen im Bereich Berliner Straße und Stolper Straße wird im wirksamen FNP als Wohnbaufläche dargestellt. Die Entwickelbarkeit dieser geplanten Mischgebiete aus dem FNP ist nicht gegeben, so dass es erforderlich ist, den FNP entsprechend den Planinhalten des Bebauungsplans zu ändern. Diese Änderung soll im Rahmen eines Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die Aufstellung im vereinfachten Verfahren entbindet nicht von der Notwendigkeit, die von der Planung berührten Belange, einschließlich der Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB nach den allgemeinen Grundsätzen zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 3 BauGB) sowie die öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Verlauf des bisherigen Bebauungsplanverfahrens:

Aufstellungsbeschluss: Am 29.01.2015 wurde der Aufstellungsbeschluss Nr. B 098/2014 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 2/24. Jahrgang vom 21.02.2015 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde ein Vorentwurf erarbeitet. Der Vorentwurf in der Planfassung mit Stand Februar 2015 hat in der Zeit vom 23.03. bis 24.04.2015 in den Räumen der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf öffentlich ausgelegt.

Im Verlauf dieses Verfahrensschrittes gingen 6 Stellungnahmen ein. Diese Stellungnahmen wurden im weiteren Verfahren, soweit planungsrelevant, be-

rücksichtigt.

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden: Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 20.03.2015 frühzeitig über die Planungsabsicht der Stadt unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden. Gleichzeitig erfolgte die Unterrichtung der Nachbargemeinden im Hinblick auf die Abstimmung der Bauleitplanung im Sinne § 2 Abs. 2 BauGB.

In diesem Verfahrensschritt wurden insgesamt 20 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschl. Nachbargemeinden angeschrieben, von denen 16 Stellungnahmen eingegangen sind. Diese wurden im weiteren Verfahren, soweit planungsrelevant, berücksichtigt.

Nächste Verfahrensschritte: Als nächster Verfahrensschritt ist der Planentwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden soll gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 59 „Adolf-Damaschke-Straße bis Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“, Stand August 2016, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung, werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) soll gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs erfolgen.

Anlagen:

Anlage 1:

Lageplan mit Darstellung des Plangebietes

Anlage 2:

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 59 „Adolf-Damaschke-Straße bis Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“, Stand August 2016, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 23
Davon stimmberechtigt: 23
Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: 2
Enthaltungen: 3
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

7. Beschluss über die Einleitung des Planverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 021/2016, „Teilbereiche I bis III - Berliner Straße/ Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“
Vorlage: B 073/2016

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Gemäß § 8 Abs. 2 des BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Gleichzeitig mit der Aufstellung eines Bebauungsplans kann auch der FNP geändert werden (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB).

Anlass der 21. Änderung des FNP sind geplante Mischgebietsfestsetzungen in Teilbereichen der Berliner Straße und der Stolper Straße, die aus den Inhalten des Bebauungsplanentwurfs Nr. 59 „Adolf-Damaschke-Straße bis Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ resultieren. Diese Planungen decken sich räumlich im geringfügigen Umfang mit den Darstellungen des FNP, der im Bereich Berliner Straße/Ecke Stolper Straße eine gemischte Baufläche darstellt. Den Grundsätzen der Baunutzungsverordnung folgend sind Mischgebiete als besondere Art ihrer baulichen Nutzung aus den gemischten Bauflächen entwickelbar.

Der restliche Teil an geplanten Mischgebietsflächen im Bereich Berliner Straße und Stolper Straße wird im wirksamen FNP als Wohnbaufläche dargestellt. Die Entwickelbarkeit dieser geplanten Mischgebiete aus dem FNP ist nicht gegeben, so dass es erforderlich ist, den FNP entsprechend den beabsichtigten Planinhalten des Bebauungsplans zu ändern. Ziel der FNP-Änderung ist die künftige Darstellung der Teilbereiche I bis III als gemischte Baufläche. Die Geltungsbereiche Teil I, Teil II und Teil III der FNP-Änderung sind dem als Anlage beigefügten Planausschnitt aus dem wirksamen FNP zu entnehmen.

Da unter Berücksichtigung der sich aus der beabsichtigten FNP-Änderung ergebenden räumlichen und inhaltlichen Auswirkungen auf den wirksamen FNP davon ausgegangen werden kann, dass durch diese Änderung die Grundzüge der städtebaulichen Planung des „Gesamt-FNP“ der Stadt nicht berührt werden, soll für die FNP-Änderung das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Auf Grund des sich in Aufstellung befindlichen o. g. Bebauungsplans wird das Änderungsverfahren im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Einleitung des Planverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 021/2016: „Teilbereiche I bis III - Berliner Straße / Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“.

Anlage:

- Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Umgrenzung der Änderungsbereiche Teil I, Teil II und Teil III

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 23
 Davon stimmberechtigt: 23
 Ja-Stimmen: 22
 Nein-Stimmen: 1
 Enthaltungen: 0
 Ungültige Stimmen: 0
 Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

8. Beschluss über die Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 021/2016 „Teilbereiche I bis III - Berliner Straße/Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“
Vorlage: B 074/2016

Sach- und Rechtslage:

Anlass der 21. Änderung des FNP sind geplante Mischgebietsfestsetzungen in Teilbereichen der Berliner Straße und der Stolper Straße, die aus den Inhalten des Bebauungsplanentwurfs Nr. 59 „Adolf-Damaschke-Straße bis Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ resultieren und sich nicht vollumfänglich aus den Darstellungen des bisherigen Flächennutzungsplans entwickeln lassen. Insofern ist es erforderlich, den FNP entsprechend den beabsichtigten Planinhalten des Bebauungsplans zu ändern. Ziel der FNP-Änderung ist die künftige Darstellung der Teilbereiche I bis III als gemischte Baufläche.

Für die FNP-Änderung wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet.

In Anwendung § 3 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Ebenso wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden. Auf Grund des sich in Aufstellung befindlichen o. g. Bebauungsplans wird das Änderungsverfahren im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Verlauf des bisherigen Planverfahrens:

Einleitungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung: In heutiger Sitzung wurde der Beschluss zur Einleitung des Planverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 021/2016: „Teilbereiche I bis III - Berliner Straße/Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf gefasst.

Nächste Verfahrensschritte: Als nächster Verfahrensschritt ist der Planentwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden soll gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 021/2016: „Teilbereiche I bis III - Berliner Straße/ Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“, Stand August 2016, bestehend aus den Änderungsblättern zur Planzeichnung, wird gebilligt und zur öffentli-

chen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) soll gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs erfolgen.

Anlage:

Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 021/2016: „Teilbereiche I bis III - Berliner Straße/ Stolper Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“, Stand August 2016, bestehend aus den Änderungsblättern I bis III zur Planzeichnung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 23
 Davon stimmberechtigt: 23
 Ja-Stimmen: 22
 Nein-Stimmen: 1
 Enthaltungen: 0
 Ungültige Stimmen: 0
 Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

9. Beschluss über den Beginn vorbereitender Untersuchungen zur Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches nördlich der Bahnlinie beiderseits der Oranienburger Straße im Stadtteil Hohen Neuendorf nach §§ 165 Abs. 4 und 141 Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlage: B 075/2016

Sach- und Rechtslage:

Der Stadtteil Hohen Neuendorf nimmt für die Stadt Hohen Neuendorf mit ihren vier Stadtteilen eine besondere Bedeutung als Sitz der Verwaltung und zentralen Ort der weitergehenden Schulen ein. Andererseits wurde durch den Ausbau des Berliner Außenrings für die Bahn (1953/1954) die Mitte des Stadtteils Hohen Neuendorf stark zerschnitten und das Stadtgefüge erheblich beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung ist als deutliche Siedlungszäsur bis heute erkennbar. Für eine weitere Siedlungsentwicklung ist aufgrund der die Siedlungskante umgebenden Waldbestände eine innerstädtische Entwicklung vorzusehen, das Flächenangebot hierfür ist stark begrenzt.

Die Gemeinde hat nach dem Baugesetzbuch verschiedene Möglichkeiten der städtebaulichen Entwicklung für einzelne Flächen oder das gesamte Gemeindegebiet, z. B. durch Ausweisung von Bauland in Bauleitplänen (§§ 1 ff. BauGB) und deren Erschließung ggf. in Verbindung mit einer Umlegung und/oder mit städtebaulichen Verträgen oder der Vorbereitung und Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen, in dem geplanten Fall einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme. Das Gesetz unterscheidet zwischen der erstmaligen Entwicklung oder der Neuordnung eines Gebietes. Zur erstmaligen Entwicklung eines Ortsteils oder anderen Teils des Gemeindegebiets gehören Maßnahmen mit dem Ziel, neues Bauland aufzuschließen. Typisch sind dafür bislang nicht überplante Gebiete, wie die des geplanten Untersuchungsbereiches.

Die Instrumente des besonderen Städtebaurechts können nur unter bestimmten Voraussetzungen angewendet werden. Es können nur solche Maßnahmen Grundlage für die Festlegung eines Entwicklungsbereichs sein, deren einheitliche Vorbereitung

und zügige Durchführung im öffentlichen Interesse liegt (§ 165 Abs. 1 BauGB) und die zu entwickelnden Teile des Gemeindegebiets erstmalig entwickelt oder im Rahmen einer städtebaulichen Neuordnung einer neuen Entwicklung zugeführt (§ 165 Abs. 2 BauGB) werden. Die Festsetzungsmöglichkeiten für Entwicklungsbereiche sind danach sowohl inhaltlich als auch räumlich und zeitlich eingegrenzt.

Die Gemeinde hat vor der förmlichen Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs vorbereitende Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, wenn nicht bereits hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen (§ 165 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 141 BauGB).

Ziel der vorbereitenden Untersuchungen ist es, die Voraussetzungen für die Durchführung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme im betreffenden Gebiet festzustellen (§ 165 Abs. 4 BauGB). Aus den Untersuchungen müssen sich daher insbesondere ergeben:

- der Vorschlag zur Abgrenzung eines förmlich festzulegenden Entwicklungsbereichs
- der Umfang der Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer und Nutzungsberechtigten
- die Begründung der Erforderlichkeit von Entwicklungsmaßnahmen
- der Nachweis des öffentlichen Interesses an der zügigen Entwicklung
- die Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie
- die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter- und gegeneinander.

Zur Beurteilung der Frage, ob eine Entwicklung notwendig ist und in welcher Weise sie gegebenenfalls durchgeführt werden könnte, ist somit eine Bestandsaufnahme und Analyse der vorhandenen sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge erforderlich. Dabei ist auch zu berücksichtigen, wie sich diese Verhältnisse entwickeln würden, falls eine Entwicklungsmaßnahme nicht durchgeführt werden würde. Im Bezug auf einen erhöhten Wohnungsbedarf ist neben der Ermittlung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs an Wohnungen auch zu ermitteln, welche Möglichkeiten zur Deckung des festgestellten Wohnungsbedarfs ohne Entwicklungsmaßnahme bestehen.

Das Wohl der Allgemeinheit muss die Entwicklungsmaßnahme erfordern.

Mit dem Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen wird durch den Gutachterausschuss für die jeweiligen Flächen der entwicklungsunbeeinflusste Anfangswert festzustellen sein, zu dem die Stadt die Flächen im Falle der Festsetzung als städtebauliche Entwicklungsmaßnahme erwerben wird.

Die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme soll dazu führen, dass die Stadt ihre städtebaulichen Vorstellungen konzeptionell geschlossener und rascher verwirklichen kann als über die herkömmlichen Verfahren des allgemeinen Städtebaurechts. Die Stadt soll grundsätzlich die Grundstücke im Entwicklungsbereich freihändig erwerben oder notfalls durch Enteignung beschaffen, soweit dies für die Durchführung unerlässlich ist. Nach der vollständigen Grundstücksneuordnung, der Erschließung und sonstigen Vorbereitung für eine Neubebauung hat sie die neu geordneten erworbenen Grundstücke an die früheren Eigentümer und an andere Bauwillige zu veräußern, soweit diese nicht von ihr selbst benötigt werden.

Die Finanzierung der städtebaulichen Maßnahme

soll aus der Differenz zwischen dem entwicklungsunbeeinflussten Wert (Anfangswert) und dem Verkehrswert nach Baureifmachung des Gebietes (Endwert) erfolgen.

Die Stadt Hohen Neuendorf hat mit dem Instrumentarium der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme im Stadtteil Borgsdorf positive Erfahrungen gemacht.

In dem Bereich nördlich der Bahnlinie beiderseits der Oranienburger Straße im Stadtteil Hohen Neuendorf ist eine städtebauliche Gesamtmaßnahme beabsichtigt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zur Gewinnung von Beurteilungsunterlagen über die Festlegungsvoraussetzungen für einen städtebaulichen Entwicklungsbereich nach § 165 Abs. 3 BauGB vorbereitende Untersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 141 Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Als vorläufige Ziele und Zwecke der Entwicklungsmaßnahme werden die mittelfristige Deckung eines erhöhten Bedarfs an Wohnstätten, die Entwicklung von Grünflächen und die Errichtung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen bestimmt.

Der Untersuchungsbereich liegt nördlich der Bahnlinie beiderseits der Oranienburger Straße im Stadtteil Hohen Neuendorf. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist in dem als Anlage angefügten Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan (Anlage) ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen beauftragt. Sie kann sich gemäß § 157 BauGB eines geeigneten Beauftragten zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde bedienen.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

Anlage:

- Lageplan mit Abgrenzung des Untersuchungsbereiches

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 24
 Davon stimmberechtigt: 24
 Ja-Stimmen: 23
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 1
 Ungültige Stimmen: 0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

10. Beschluss über die 1. Ergänzung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Neuordnung von Gebieten der Stadt Hohen Neuendorf und der Stadt Oranienburg vom 12.01.2012 / 31.01.2012

Vorlage: B 077/2016

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss Nr.: B 103/2011 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf der öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Neuordnung von Gebieten der Stadt Hohen Neuendorf und der Stadt Oranienburg beschlossen. Die Verwaltungen beider Städte haben sich gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) auf eine neue Gemarkungsgrenze verständigt.

Die erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsicht liegt mit Schreiben vom 19.06.2012 bereits vor. Ebenso erfolgte die öffentliche Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages im Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf am 04.08.2012.

Zur weiteren Bearbeitung und Umsetzung des Gebietstausches erfolgte die Übergabe des Vorganges an das Katasteramt des Landkreises Oberhavel. Im Rahmen der Bearbeitung wurde jedoch festgestellt, dass im jetzt rechtskräftigen Vertrag sowohl auf dem Gebiet der Stadt Hohen Neuendorf als auch auf dem Gebiet der Stadt Oranienburg die Bezeichnungen der Flurstücke nicht vollständig mit dem Lageplan übereinstimmen. Das Katasteramt hat trotz der Unstimmigkeiten die Übernahme des Gemarkungstausches vollzogen. Zur Heilung des Vertrages ist es notwendig, eine Ergänzung des Vertrages zu vollziehen, um eine dauerhafte Rechtssicherheit zu erlangen. Insoweit hat die Verwaltung unter Vorbehalt der zustimmenden Beschlussfassung mit der Stadt Hohen Neuendorf eine 1. Ergänzung zum bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 12.01.2012/31.01.2012 über die Neuordnung von Gebieten der Stadt Hohen Neuendorf und der Stadt Oranienburg vereinbart, um die im Lageplan 2012 dargestellten Flächen auch katastermäßig vollständig zu erfassen:

- (1) Das Gebiet der Stadt Hohen Neuendorf Gemarkung Borgsdorf, Flur 5, Flurstück 479 mit einer Gesamtfläche von 3.635 m² wird in die Stadt Oranienburg eingegliedert.
- (2) Das Gebiet der Stadt Oranienburg Gemarkung Oranienburg, Flur 3, Flurstück 341/147 sowie Gemarkung Lehnitz, Flur 3, Flurstück 885 mit einer Gesamtfläche von 31 m² wird in die Stadt Hohen Neuendorf eingegliedert.

Eine Vermögensauseinandersetzung soll nicht erfolgen. Es ist kein messbarer Steuereinnahmeverlust zu verzeichnen.

Die Verwaltung empfiehlt den Abschluss der Vertragsergänzung zum öffentlich-rechtlichen Gebietsänderungsvertrag vom 12.01.12/31.01.12.

Die Neuordnung soll nach dem Vorliegen der kommunalaufsichtlichen Genehmigung und nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des Vertrages wirksam werden.

Der Gebietsänderungsvertrag ist gemäß § 6 Abs. 4 BbgKVerf durch die jeweilige Gemeindevertretung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Ergänzung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Neuordnung von Gebieten der Stadt Hohen Neuendorf und der Stadt Oranienburg vom 12.01.2012 / 31.01.2012.

Der Vertrag ist Bestandteil des Beschlusses.

Anlage:

1. Ergänzung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Neuordnung von Gebieten der Stadt Hohen Neuendorf und der Stadt Oranienburg vom 12.01.2012 / 31.01.2012

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	24
Davon stimmberechtigt:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten:	einstimmig zugestimmt

11. Antrag der CDU-Fraktion - Verbessertes Freizeitangebot an der Havel durch Badestelle, Steganlage und wassernahem Geh- und Radweg
Vorlage: A 012/2016

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung zur Verbesserung des Freizeitangebots in der Stadt und insbesondere an der Havel

1. Überprüfung der Einhaltung von Grundstücksgrenzen und Einfriedungen auf der Gemarkung der Stadt Hohen Neuendorf entlang der Havel.
2. Darauf aufbauend eine ergänzende Prüfung durchzuführen
 - a. inwieweit eine Naturwasserbadestelle an der Havel eingerichtet und betrieben werden kann, und zwar auch an anderen Stellen als am sogenannten „Bollwerk“,
 - b. inwieweit an der Havel eine Steganlage u. a. zum Einsetzen von Kanubooten errichtet werden kann,
 - c. welche Möglichkeiten es gibt, einen wassernahen Geh- und Radweg (ggf. ergänzt mit einer Gestaltung u. a. mit Picknick- oder Grillmöglichkeiten) entlang der Havel zu führen.

Die Prüfungen sind u. a. mit der Unteren Schiffsfahrtsbehörde und mit den örtlichen Vereinen, die entlang der Havel Grundstücke nutzen, wie dem Verein Bogensportclub Hohen Neuendorf e. V. und ggf. Anglervereinen abzustimmen. Soweit möglich, ist die Gemeinde Birkenwerder einzubinden, um möglichst ein Gesamtkonzept zu ermöglichen, insbesondere was den wassernahen Geh- und Radweg angeht. Denn nur dann wäre ein durchgehender Geh- und Radweg vom Ortsteil Hohen Neuendorf bis einschließlich Ortsteil Borgsdorf machbar. Erste Ergebnisse der Prüfungen sind in den Dezembersitzungen des Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss und des Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss vorzulegen. Dabei sind auch erste Kostenschätzungen einzelner Maßnahmen aufzuzeigen.

Begründung:

Durch die CDU-Fraktion wurde die gestalterische Weiterentwicklung des alten Bollwerks mit Antrag A 001/2015 im Januar 2015 in der SVV nochmals angestoßen. Die CDU griff dabei einen vielfach geäußerten Bürgerwunsch aus dem ersten Bürgerhaushalt 2014 nach einem Schwimmbad im Ort auf und sieht diesen Wunsch nach wie vor als zentral an. Damals bestand im Rahmen der Diskussion zum CDU-Antrag in der SVV Einigkeit darüber, dass die weitere Gestaltung des alten Bollwerks mit einer Verlagerung der Zwischennutzung durch die Sportanlage des Bogensport-Clubs Hohen Neuendorf e. V. einhergehen muss. Damals wurden in den Fachausschüssen vielfältige Alternativstandorte beraten, letztlich aber noch keine tragfähige Lösung gefunden. Als mittelfristiges Ziel wird an der gestalterischen Weiterent-

wicklung des alten Bollwerks festgehalten. Jedoch ist für die CDU-Fraktion nach wie vor die Verlagerung der Sportanlage des Bogensportclub eine Voraussetzung zur gestalterischen Weiterentwicklung des alten Bollwerks, weshalb die CDU-Fraktion mit diesem Antrag nicht das alte Bollwerk selbst, sondern bewusst andere Bereiche des Havelufers in den Blick nimmt.

Um trotzdem zeitnah das damalige Anliegen u. a. einer Naturwasserbadestelle für die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt, aber auch für Gäste und Touristen voranzutreiben, soll mit diesem Antrag das Thema erneut aufgegriffen werden. Denn grundsätzlich kann eine Naturwasserbadestelle auch an einer anderen Stelle entlang der Havel auf der Gemarkung der Stadt eingerichtet werden. Gleichzeitig werden mit dem jetzigen CDU-Antrag neue Aspekte für ein verbessertes Freizeitangebot aufgenommen, u. a. eine Steganlage, die ebenfalls nicht unbedingt an der Stelle des alten Bollwerks errichtet werden muss, wie auch die Idee eines wassernahen Geh- und Radwegs entlang der Havel: Dabei soll idealerweise auch die Gemeinde Birkenwerder im Sinne einer Verbesserung der interkommunalen Zusammenarbeit eingebunden werden. Auch sollte perspektivisch nicht der Radfernweg Berlin-Kopenhagen vernachlässigt werden, der heute u. a. entlang der Schiller-Promenade (und damit auf einer Straße) verläuft und ggf. auf einen neuen Geh- und Radweg umverlegt werden sollte.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	25
Davon stimmberechtigt:	25
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	4
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten:	mehrheitlich zugestimmt

12. Antrag der CDU-Fraktion - 30 km/h im Kreuzungsbereich Eichenallee/Jägerstraße
Vorlage: A 022/2016

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, die notwendigen Maßnahmen und Abstimmungen zu ergreifen, um in der Eichenallee von der Kurt-Tucholsky-Straße bis zur Friedrich-Engels-Straße eine Tempo 30-Zone umzusetzen.

Begründung:

Der Eingang des Spielplatzes Ecke Eichenallee / Jägerstraße befindet sich auf der befahrenen Eichenallee. Kinder und auch andere Personen, die die Straße überqueren wollen, um zum Spielplatz zu kommen, haben ein erhöhtes Risiko, da die Eichenallee an der Stelle mit 50 km/h befahren werden kann. Dies gilt insbesondere für Fahrzeuge aus der Niederheide, die dort nicht rechtzeitig abbremsen.

Mit dem Antrag, der sich weitgehend in die seit Jahren von der CDU verfolgte Konzeption der Schulwegsicherung einbindet, soll die Verwaltung beauftragt werden, die rechtlichen und faktischen Abstimmungen und Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um an dieser Stelle zum Schutz von Kindern zeitnah eine 30 km/h Begrenzung umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	25
Davon stimmberechtigt:	25
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	4
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten:	mehrheitlich zugestimmt

13. Antrag der CDU-Fraktion - Friedhofsgebühren für Kindergräber sozial gestalten
Vorlage: A 034/2016

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, die notwendigen Schritte umzusetzen, um in der Friedhofsgebührensatzung in der Fassung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 21.07.2016 (Beschlussvorlage Nr. B 030/2016) eine Anpassung durchzuführen mit dem Ziel, die Gebühren für die Überlassung einer Grabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr von 604 Euro auf 400 Euro herabzusetzen.

Begründung:

Die Friedhofsgebührensatzung ist in den Fachausschüssen und auch in der Stadtverordnetenversammlung (SVV) vom 21.07.2016 sehr intensiv beraten worden. Gegenüber der Entwurfsfassung der Verwaltung hatte einzig der Finanzausschuss eine Änderung empfohlen, nämlich die Gebühren für die Überlassung einer Grabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr von 604 Euro auf 400 Euro herabzusetzen. Hintergrund ist die ohnehin menschlich harte Situation einer Familie, wenn ein so junges Kind stirbt. Dieses sollte man nicht noch durch hohe Gebühren verschärfen. Im Grunde ist dies eine soziale Regelung, die schon bei der bis dahin geltenden Gebührensatzung Eingang gefunden hatte.

Die besondere Situation bei Todesfällen von kleinen Kindern rechtfertigt für die CDU-Fraktion ein einmaliges politisches Abweichen von dem Grundsatz, dass Gebühren kostendeckend erhoben werden sollen.

In der Sitzung der SVV vom 21.07.2016 ist zum einen aufgrund unklarer Äußerungen des Vorsitzenden des Finanzausschusses in der Sitzung und zum anderen aufgrund der allgemein sehr emotional geführten Debatte untergegangen, dass die Empfehlung des Finanzausschusses hätte als Änderungsantrag eingebracht werden müssen, damit sie in der neuen Satzung berücksichtigt werden kann. Eine Ankündigung für die kommende SVV (wäre zur Sitzung 8. Sept. gewesen), einen Antrag zur Korrektur einzubringen, ging dann wohl über die Sommerpause unter. Obwohl diese Ankündigung nicht von der CDU-Fraktion stammt, kommt sie nun mit diesem Antrag dem allgemeinen Wunsch nach sozialer Ausgestaltung von Friedhofsgebühren für Kindergräber nach. Die finanziellen Auswirkungen dürften sich aufgrund der niedrigen Fallzahl in dem Bereich unter ca. 400 Euro p. a. bewegen, was aufgrund von üblichen Unsicherheiten von geschätzten Einnahmen auf diesem Gebiet vernachlässigbar ist.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	25
Davon stimmberechtigt:	25
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	2
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt	

14. Antrag der Fraktion Stadtverein - Abstimmungen im Amtsblatt veröffentlichen**Vorlage: A 035/2016****Beschlusstext:**

Die Verwaltung wird beauftragt, namentliche Abstimmungen in der Stadtverordnetenversammlung auch im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Begründung:

Die namentliche Abstimmung soll – gerade bei umstrittenen Sachfragen – jeden Abgeordneten zwingen, seine Entscheidung öffentlich darzulegen.

Die Öffentlichkeit ist zwar durch die Protokollierung gegeben, das Ergebnis kann aber nur im Internet gefunden werden.

Bürgerfreundlicher und transparenter ist es, wenn der Leser des Amtsblattes sofort auch das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zu einem Thema vorfindet.

Ergebnis der namentlichen Abstimmung:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	25
Davon stimmberechtigt:	25
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt	

Die Auflistung zur namentlichen Abstimmung ist dieser Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.**Beschlusstext:**

Die Verwaltung wird beauftragt für eine Untersuchung ein externes Fachbüro zu beauftragen. Untersucht werden sollen Freiflächen im Stadtgebiet die zur Errichtung eines Parcours oder einzelner Elemente für zum Beispiel BMX- oder Skater fahren geeignet erscheinen. Vorherige Bedenken sind außer Acht zu lassen.

Die Untersuchung soll von den örtlichen Gegebenheiten ausgehen und darstellen, was vor Ort minimal, mit welchem Geräteumfang, welcher qualitativen und quantitativen Ausstattung und/oder eventuell zusätzlichen schalltechnischen Schutzmaßnahmen machbar ist.

Der Auftrag ist kostenwirksam für den Haushalt 2016 zu vergeben.

Begründung:

Auf Antrag des Stadtvereins (015/2015) stellte die Verwaltung dar, dass eine Untersuchung wegen des zeitlichen und finanziellen Aufwandes intern nicht geleistet werden kann.

Im Haushalt 2016 wurde daher im Produktkonto 51101.5438100 Euro 20.000 und die Erläuterung: „Planungskosten zur Beurteilung städtischer Freiflächen für die Anlage einer Skaterbahn“ aufgenommen.

Für die neuerliche Suche nach einem geeigneten Standort müssen alle Parameter und Variablen be-

kannt sein. So kann allein durch die Verwendung unterschiedlicher Materialien für Unterbau und Belag bereits viel für den Schallschutz getan werden. Die Zahl und Art der Elemente hat ebenfalls großen Einfluss auf die Lärmentwicklung.

Der Antrag hat zum Ziel, mit wenigen oder einzelnen kleinteiligen Elementen einen minimalen Bedarf zu decken. Mittlerweile gibt es viele Anlagen, die zum Beispiel durch schallabsorbierenden Untergrund und speziellen Elementen eine Errichtung in wohnnahen Gebieten ermöglichen.

Ergebnis der namentlichen Abstimmung:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	25
Davon stimmberechtigt:	25
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	16
Enthaltungen:	1
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich abgelehnt	

Die Auflistung zur namentlichen Abstimmung ist dieser Niederschrift als Anlage 2 beigefügt.**16. Antrag der CDU-Fraktion - Kunst im künftigen Rathausanbau****Vorlage: A 037/2016****Beschlusstext:**

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, Vorschläge für Kunst am Bau für den Rathäuserweiterungsbau mit Bürgerzentrum einzuholen. Dafür sollen Künstler aus Hohen Neuendorf, den umliegenden Gemeinden sowie insbesondere aus den Partnerstädten angefragt werden. Als Thema wird „Transparenz/Demokratie/Bürgerbeteiligung“ vorgegeben.

Vorschläge einschließlich einer Einschätzung u. a. zu den Realisierungsmöglichkeiten und Kosten sind im Herbst 2017 in den zuständigen Ausschüssen zu präsentieren, um darauf aufbauend eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen. Im Entwurf des Haushalts 2018 sind im Rahmen des Entwurfs der Verwaltung im kommenden Frühjahr finanzielle Mittel für die Anschaffung einschließlich Nebenkosten für Kunst am Erweiterungsbau von der Verwaltung vorsorglich einzuplanen.

Begründung:

Mit dem modernen Rathäuserweiterungsbau mit Bürgerzentrum, der zurzeit realisiert wird, entsteht ein für unsere Stadt wesentliches Gebäude für die weitere Stadtentwicklung, das weit ausstrahlen wird. Für ein solches herausragendes Gebäude ist die Installation von Kunst angemessen und auch üblich. Kunst könnte zum Beispiel im Foyer oder im künftigen Innenhof installiert werden.

Die Stadtverwaltung soll die Bauphase nutzen, um sich parallel diesem Thema zu widmen. Mit dem Antrag wird daher dieser Prozess angestoßen, wobei als grobes Thema „Transparenz/Demokratie/Bürgerbeteiligung“ vorgegeben wird, das für einen Rathäuserweiterungsbau mit Bürgerzentrum angemessen ist. Des Weiteren sollen regionale und örtliche Künstler, aber auch diejenigen aus den Partnerstädten durch die Verwaltung angesprochen werden. Auf die vorgestellten Informationen kann erst ein weiterer Beschluss zur konkreten Umsetzung

Der mit dem Haushalt 2018 erst einzuplanende Betrag für 2018 erscheint im Hinblick auf die Gesamtbausumme eher bescheiden und signalisiert damit

einen zurückhaltenden Umgang mit Steuergeldern, ohne dass ein gewisses Gegensteuern im Verlauf des Prozesses ausgeschlossen ist. Eine Veranschlagung in 2017 ist völlig verfrüht, wäre nur eine politisches Maßnahme ohne Hand und Fuß, da ohne weitere Vorstellungen die rechtliche Grundlage für eine ordnungsgemäße Mitteleinstellung fehlt. Gründe für eine Eilbedürftigkeit sind nicht zu erkennen.

Daher ist mit der Veranschlagung in 2018 ausreichend gewährleistet, dass die konkrete Umsetzung der Kunst am Bau im Jahr 2018 erfolgen kann, eine Kostenvorstellung bereits früh bekannt wird, mithin zeitnah zum geplanten Bezug, ohne den Neubau selbst zu verzögern. Daher könnten die Vorschläge auch den Einwohnern im Rahmen der offiziellen Eröffnung des Gebäudes Ende 2017 vorgestellt und mit ihnen diskutiert werden. Dies ist für die CDU-Fraktion ein Bestandteil einer transparenten Bürgerbeteiligung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	23
Davon stimmberechtigt:	23
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	2
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt	

17. Antrag der CDU-Fraktion - Herbstfest über 2016 hinaus sichern**Vorlage: A 038/2016****Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	24
Davon stimmberechtigt:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten: verwiesen	

Der Antrag Nr. A 038/2016 ist somit in den Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss verwiesen.**18. Antrag der SPD-Fraktion - Verbesserung der Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes****Vorlage: BI A 004/2016-2****Bearbeitungsstand:**

Ein ganz wesentliches Element einer bürgerfreundlichen Verwaltung sind Öffnungszeiten, die den Bedürfnissen der Einwohnerinnen und Einwohner so weit wie möglich entgegen kommen. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei dem Einwohnermeldeamt, dem Gewerbeamt, dem Ordnungsamt sowie der Kita- und Schulverwaltung zu.

Neben umfassenden Sprechzeiten gehören auch leicht zu vereinbarende Termine und berechenbare Wartezeiten dazu. Das eingeführte System der Wartemarken, die Gelegenheit, Termine am Empfang des Rathauses zu buchen und vor allem die Möglichkeit, Termine online zu vereinbaren, sind wichtige Schritte auf dem Weg dazu. Leider wird die Gelegenheit, Termine online zu reservieren, noch sehr wenig genutzt. Dies soll künftig noch bekannter gemacht werden.

Um auch in Zukunft effektiv und flexibel auf die Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner eingehen zu können, strebt die Verwaltung eine Pi-

lotphase im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 an. Die Verwaltung möchte so die Möglichkeit nutzen, durch eine gezielte Evaluation die Hoch- und Tiefphasen im Bereich der Öffnungszeiten eruieren zu können, um gegebenenfalls eine gezielte Anpassung der Zeiten vornehmen zu können.

Nach eingehender Analyse der Ressourcen beim Einwohnermeldeamt, der Stadtkasse, der EDV, dem Empfang und unter Betrachtung der Öffnungszeiten in unseren Nachbarkommunen sind wir zu dem Entschluss gekommen, dass die folgende Verlängerung der Sprechzeiten möglich ist:

Montag:	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag:	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geschlossen
Mittwoch:	geschlossenen
Donnerstag:	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dies entspricht nahezu einer Verdoppelung der zurzeit angebotenen Öffnungszeiten, eine Anpassung der Bereiche Gewerbe und Ordnung sowie Standesamt, Schul- und Kitaverwaltung wird angestrebt.

Hierfür ist ein hohes Maß an Flexibilität der Mitarbeiter gefragt, Arbeitszeitgesetze müssen beachtet und Dienstvereinbarungen gegeben falls angepasst werden.

Die Verwaltung wird die Pilotphase mit den neu gestalteten Öffnungszeiten ab dem 01.01.2017 realisieren. Der zeitliche Vorlauf ist notwendig, weil veränderte Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt auch zu veränderten Öffnungszeiten der Kasse, der Zentrale und in der EDV führen, so dass auch diese Abteilungen personell eingebunden werden müssen.

Zusätzlich müssen die veränderten Öffnungszeiten Publik gemacht, Print Medien angepasst und der Personalrat beteiligt werden.

Die Berichtsvorlage wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag Nr. A 004/2016 gilt mit einstimmiger Zustimmung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als abgearbeitet.

**19. Antrag der CDU-Fraktion - Bürgerbeteiligung für eine Aktion „Hohen Neuendorf im Fokus“
Vorlage: BI A 013/2016**

Bearbeitungsstand:

Im Zuge der Haushaltsplanung 2017 wurden Projektskizzen als Grundlage einer Kostenkalkulation erarbeitet. Die Mittel wurden in die Planung aufgenommen und sind im Mittelansatz für Öffentlichkeitsarbeit und Stadtmarketing im vorliegenden Entwurf in Höhe von zunächst 5.000 € für die Durchführung des Wettbewerbes und eine erste Stufe der Veröffentlichung der Wettbewerbsergebnisse abgebildet. Vorbehaltlich des Haushaltsbeschlusses wird ein detailliertes Konzept sowie die Einbindung in die Gesamt-Marketing-Strategie der Stadt erarbeitet. Die Vorstellung dieses Konzeptes in den Gremien mit dem Procedere, Besetzung einer Jury, der weiteren Verwertung in Ausstellungen, Publikationen, Postkarten, Plakaten, etc. kann im 1. Quartal 2017 erfolgen. Es werden für Publikationen Kosten für die Folgejahre entstehen, die abhängig von den gewählten Veröffentlichungsformen und noch nicht bezifferbar sind.

Die Berichtsvorlage wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag Nr. A 013/2016 gilt mit einstimmiger Zustimmung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als abgearbeitet.

**20. Antrag der CDU-Fraktion - Elektromobilität mit Bedacht ausbauen
Vorlage: BI A 014/2016**

Bearbeitungsstand:

a) Nutzung der Ladestationen:

Im Zeitraum vom 15.6.2015 bis 28.08.2016 wurden an den im Stadtgebiet befindlichen 4 Ladesäulen 4.900 kWh verbraucht. Dabei wurden die Ladestationen wie folgt in Anspruch genommen:

Rathaus:

- 314 Ladevorgänge, Verbrauch 3.600 kWh, davon:
- Fahrzeug der Stadt Hohen Neuendorf, 119 Ladevorgänge, Verbrauch 1.300 kWh
- Externe Nutzer, 195 Ladevorgänge, Verbrauch 2.300 kWh

S-Bahnhof Hohen Neuendorf:

- Externe Nutzer, 71 Ladevorgänge, Verbrauch 815 kWh

S-Bahnhof Borgsdorf:

- Externe Nutzer, 59 Ladevorgänge, Verbrauch 210 kWh

S-Bahnhof Bergfelde:

- Externe Nutzer, 23 Ladevorgänge, Verbrauch 281 kWh

Seit Inbetriebnahme der Lademöglichkeiten für E-Autos gibt es starke Schwankungen aber keine erkennbare Zunahme der Nutzung an den Ladesäulen. Die Ladestationen werden durch externe Nutzer durchschnittlich im Monat 25mal in Anspruch genommen. Der Verbrauch (Bezug) beträgt dabei rund 10,4 kWh je Ladevorgang bei derzeit kostenfreier Bereitstellung. Es wird empfohlen, im Haushalt in den kommenden zwei Jahren jährlich weiterhin ein Kontingent in Höhe von 1.000 € für die Bereitstellung des Ladestroms und 2.000 € für den Betrieb der Ladesäule einzustellen, um die Akzeptanz weiter zu erhöhen. Das Dienstfahrzeug der Stadt wird gut angenommen. Die Laufleistung reicht aber nicht zum Wirtschaftlichkeitsvorteil der E-Mobilität. Mit der Anschaffung und Nutzung des Fahrzeuges sind Klimaschutz- und Vorbildwirkung gegeben.

Ein weiterer Ausbau der Fahrzeugflotte ist nur mit Fördermitteln möglich. Dies wird derzeit durch die Verwaltung geprüft. Zielstellung ist die Anschaffung eines PKWs als Dienstwagen sowie ggf. eines Fahrzeuges für den Bauhof. Im Rahmen des Klimaschutzmanagement gibt es eine einmalige Fördermöglichkeit von 50 % als Zuschuss. Die Kosten sollen bis zum Beginn der Haushaltsberatungen noch quantifiziert werden.

b) Ladeinfrastruktur:

Die Anzahl der Ladesäulen je Einwohner sind ein wichtiger Impuls für die Region. Brandenburg hat z. B. die niedrigste Ladesäulendichte je Einwohner im Bundesvergleich – 21 Ladesäulen auf 1 Mio. Einwohner. Die Stadt Hohen Neuendorf ist jedoch ein positives Beispiel, hochgerechnet (zum Vergleich) hat Hohen Neuendorf 160 Ladesäulen auf 1 Mio. Einwohner. Die Ladesäulen werden gut angenommen,

aber noch wenig genutzt. Ursächlich hierfür die sehr geringe Anzahl von E-Fahrzeugen und die Ladung des Fahrzeuges an der eigenen Steckdose.

Der weitere Ausbau der Ladeinfrastruktur liegt überwiegend in Händen der Wirtschaft. Aus Sicht der Stadt wäre die Errichtung einer Schnellladesäule in Autobahnnahe von hoher Wichtigkeit (für die Akzeptanz von E-Fahrzeugen). Die Kosten betragen ca. 30.000 €. Ab 2017 soll es eine Bundesförderung hierfür geben. Förderempfänger und -bedingungen sind noch nicht bekannt.

Bei Planung und Bau von Parkplätzen sollte eine Vorrüstung zur späteren Errichtung von Ladesäulen erfolgen, um zukünftig die Kosten zu senken oder es werden Ladestationen gleich vorgesehen.

Zur Intensivierung der Nutzung könnte auch eine bessere Ausschilderung und Beleuchtung der Ladestationen beitragen. Hierzu wäre die Bereitstellung von Finanzmitteln erforderlich.

Bei größeren Investitionen in den Fuhrpark sowie eine intelligente Ladeinfrastruktur, die Netzschwankungen abfedert, besteht die Möglichkeit der Förderung der Ladeinfrastruktur einschl. Akku über das RENplus-Förderprogramm. Der Zuschussbetrag kann bis zu 80 % der förderfähigen Kosten betragen.

c) Weitere Maßnahmen:

Es gibt seitens der Verwaltung Vorüberlegungen einen Elektro-Bus, ggf. autonom fahrend, im Stadtgebiet einzusetzen. Hierzu sind jedoch noch umfangreiche Recherchen und Absprachen mit Partnern erforderlich.

Nach Auskunft der Kraftfahrzeugzulassungsstelle ist die Anzahl der batterieelektrisch betriebenen Fahrzeuge in der Stadt Hohen Neuendorf von 2015 auf 2016 von 4 auf 22 Stück gestiegen.

Im Stadtgebiet gibt es positive Entwicklungen zu verzeichnen. In Bergfelde hat ein privater E-Bike Verleih eröffnet und es besteht in Hohen Neuendorf die Möglichkeit ein E-Motorrad zu leihen.

Die Berichtsvorlage wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag Nr. A 014/2016 gilt mit einstimmiger Zustimmung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als abgearbeitet.

**21. Antrag der SPD-Fraktion - Erneuerung der Begrüßungstafeln
Vorlage: BI A 016/2016**

Bearbeitungsstand:

Im Zuge der Haushaltsplanung 2017 wurden Projektskizzen als Grundlage einer Kostenkalkulation erarbeitet. Die erforderlichen Mittel wurden in die Planung aufgenommen und sind im Mittelansatz für Öffentlichkeitsarbeit und Stadtmarketing im vorliegenden Entwurf in Höhe von 14.200 € abgebildet. Vorbehaltlich des Haushaltsbeschlusses werden Konzept, Gestaltungsentwürfe und Kostenaufschlüsselungen 2017 in dem Stadtentwicklungsausschuss vorgestellt und danach umgesetzt.

Die Berichtsvorlage wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag Nr. A 016/2016 gilt mit einstimmiger Zustimmung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als abgearbeitet.

**22. Antrag der SPD-Fraktion - Bauleitpläne für die Stadt Hohen Neuendorf
Vorlage: BI A 020/2016**

Bearbeitungsstand:

Die Stadtverwaltung hat zunächst die Übersicht der aufgestellten Bauleitpläne überarbeitet und den Be- bzw. Abarbeitungsstand dokumentiert. Im Weiteren erfolgt auch die Überarbeitung der Übersichtspläne mit Verortung der Bauleitpläne.

Bis zum Jahresende soll eine erste Einschätzung zur Erforderlichkeit der Aufstellung von Bauleitplänen im bisher unbeplanten Innenbereich und deren Abgrenzung sowie zur Notwendigkeit einer Überarbeitung der bestehenden Bauleitplanungen vorliegen.

Die Berichtsvorlage wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag Nr. A 020/2016 gilt mit einstimmiger Zustimmung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als abgearbeitet.

23. Antrag der CDU-Fraktion - Rettungswagen in Hohen Neuendorf stationieren
Vorlage: BI A 021/2016

Bearbeitungsstand:

Bereits vor dem Beschluss hat der Landkreis gemeinsam mit unserem Stadtwehrführer die Feuerwehrrhäuser Hohen Neuendorf, Stolpe, Bergfelde und Borgsdorf besichtigt, um zu prüfen, ob und wo am besten ein Rettungswagen stationiert werden könnte. Bevorzugt wird das Feuerdepot Hohen Neuendorf, wobei die Feinabstimmung (Platz für Wagen, Raum für Personal, Technik und Schlüssel) noch nicht abgeschlossen ist.

Das Feuerwehrdepot Hohen Neuendorf sollte dem Landkreis zur Schaffung einer Rettungswache angeboten werden.

Die Berichtsvorlage wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag Nr. A 021/2016 gilt mit einstimmiger Zustimmung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als abgearbeitet.

24. Antrag der CDU-Fraktion - Rathausanbau Baucontrolling
Vorlage: BI A 023/2016

Bearbeitungsstand:

Die Stadt hat kurzfristig Herrn Dipl. Ing. K. Wacinski, beratender Ingenieur für Baukonstruktion, mit einer baubegleitenden sachverständigen Qualitätsprüfung beauftragt.

Vorbemerkung:

1. Im Rahmen der laufenden Baumaßnahmen zum „Rathausanbau mit Bürgerzentrum“ musste bei dem Gewerk „Fassade“ aufgrund eines nicht auskömmlichen Angebotes und einer unzureichenden Anzahl von Bietern die öffentliche Ausschreibung aufgehoben werden. Es kommt zu einer erneuten Ausschreibung. Es wird seitens der Architekten eingeräumt, dass sie externe Zuarbeiten für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses (LV) Fassade in Anspruch nehmen. Sowohl die Änderungen im Ausschreibungstext als auch die offenkundige Abhängigkeit von Zuarbeiten zur Erstellung des LV werden von der Stadt kritisch gesehen. Hier ist sicherzustellen, dass produktneutral und ohne Abstriche bei den Qualitäten ausgeschrieben wird und es durch die Trennung der notwendigen Baumaßnahmen an der Fassade in zwei Lose zu keinen mangelhaften

Ausführungen / Anschlüssen kommt.

2. Seitens der Stadtverordnetenversammlung ist folgender Beschluss am 30.06.2016 gefasst worden: „Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, Angebote für ein baubegleitendes Qualitätscontrolling und eine Abnahmebegutachtung einzuholen und dem Fachausschuss bis zur Sommerpause vorzulegen.“

Zeitlich war es nicht möglich, wie gefordert, dem zuständigen Fachausschuss vor der Sommerpause entsprechende Angebote vorzulegen. Weiterhin ist beachtlich, dass in der 33. KW das überarbeitete LV für die Fassade erneut der Stadt zur Prüfung von den Architekten vorgelegt werden musste, um die avisierten Ausschreibungstermine zu halten. Sofern die Einschaltung eines Bausachverständigen erfolgen soll, ist es zwingend, dies möglichst schnell zu veranlassen, um ggf. bestehende Planungsfehler in der Fassadenkonstruktion noch vor Fertigung zu beheben. Ziel ist die Fehlervermeidung und nicht die Beweissicherung von Mängeln. Abweichend vom Antrag ist daher diese Leistung von der Stadt bereits vergeben worden.

Es handelt sich bei der zu vergebenden Leistung des Baucontrollings um eine freiberufliche Leistung die nicht zu den HOAI (Grund-)Leistungen zu zählen ist. Es ist eine besondere Sach- und Fachkunde notwendig. Der Bauherr sollte vertrauensvoll in seiner Bauherrenfunktion unterstützt werden. Zudem sollten im Streitfall gutachterliche Tätigkeiten wahrgenommen werden können.

Bei der Recherche im IHK Portal zu Gutachtern ist die Stadt auf Herr Wacinski aufmerksam geworden. Herr Wacinski ist von der IHK öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Wärmeschutz und Fassadenkonstruktion. Er konnte entsprechende Referenzen vorweisen. Sein Büro ist im Norden von Berlin ansässig. Somit kann er kurzfristig Termine auf der Baustelle wahrnehmen.

Die IHK weist unter dem Tätigkeitsfeld „Fassadenkonstruktion“ in der näheren Umgebung nur noch einen weiteren Gutachter in Falkensee aus, jedoch für vorgehängte Außenwandkonstruktionen. Dies trifft auf das Objekt der Stadt Hohen Neuendorf nicht zu.

Die Berichtsvorlage wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag Nr. A 023/2016 gilt mit einstimmiger Zustimmung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als abgearbeitet.

25. Antrag der CDU-Fraktion - Potential für behutsame Gewerbeansiedlung schaffen!
Vorlage: BI A 024/2016

Bearbeitungsstand:

Die Stadtverwaltung steht seit 2014 mit der IHK hinsichtlich der Entwicklung eines Wirtschaftsamtstisches, des Aufbaus eines Innenstadt-Marketingverbundes bzw. der Gründung eines selbstverwalteten Wirtschaftsverbundes sowie bezüglich des Ausbaus und der Vermittlung von Ausbildungsplätzen in Kooperation. Im Herbst 2016 ist eine Auftaktveranstaltung für den Handel mit dem Schwerpunkt „Schönfließener Straße“ vorgesehen.

Die WInTo fokussiert sich auf die Vermarktung von Gewerbeflächen in den Schwerpunkten/Branchen, die von der Kommune benannt werden. In der Herstellung der Informationsgrundlage, Potentialanalyse und Entwicklung von Handlungsansätzen der Bestandspflege bietet die WInTo den Kommunen keine

Unterstützung an. Das Instrument zur Erhebung dieser Daten und zur Entwicklung von Strategien als Grundlage für eine engere Zusammenarbeit mit der WInTo wäre eine Wirtschaftspotentialanalyse. Die finanziellen Mittel hierfür wurden in den vergangenen Jahren durch die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Haushaltsberatungen nicht bewilligt.

Die Leistungs- und Unterstützungsangebote der IHK (Kammern insgesamt) und der WInTo decken das Spektrum des Antrages nicht ab. Der Beschluss in dieser Form kann aus fachlichen Gründen durch die Stadtverwaltung allein nicht umgesetzt werden. Die Verwaltung empfiehlt daher, den Beschluss zum Antrag Nr. A 024/2016 vom 30.06.2016 aufzuheben oder alternativ einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, dass der Antrag als abgearbeitet gilt.

Die Berichtsvorlage wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag Nr. A 024/2016 gilt mit einstimmiger Zustimmung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als abgearbeitet.

26. Informationen über den Stand des Haushaltsvollzuges zum 30.06.2016
Vorlage: I 002/2016

Sachstand:

Gemäß § 29 Abs. 1 KomHKV ist die Stadtverordnetenversammlung mindestens halbjährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Die Gründe für wesentliche Abweichungen sind zu erläutern.

Anlage:

- Information über den Haushaltsvollzug per 30.06.2016

27. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

Der Wortlaut der Anfragen und deren Beantwortung sind im Ratsinformationssystem unter Anfragen nach § 7 der GO einsehbar.

gez.

Dr. Raimund Weiland

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

II. In nichtöffentlicher Sitzung

30. Vergabe der Bauleistungen für das Bauvorhaben Errichtung Freizeitanlage „Kistenplatz“ einschließlich Hainweg (1. Bauabschnitt)
Vorlage: B 078/2016

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 21
Davon stimmberechtigt: 21
Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

gez.

Dr. Raimund Weiland

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Namentliche Abstimmungen in der Stadtverordnetenversammlung am 29.09.2016**Top 14 - A 035/2016 Antrag Fraktion Stadtverein Abstimmungen im Amtsblatt veröffentlichen**

Stimmen:	25
Apelt, Steffen (fraktionslos)	Ja / Dafür
Wolff, Christian (CDU)	Ja / Dafür
Dieck, Marcel (CDU)	Nein/Dagegen
Dr. Weiland, Raimund (CDU)	Ja / Dafür
Heider, Michael (CDU)	Ja / Dafür
Hübner, Florian (CDU)	Ja / Dafür
Kern, Christiane (CDU)	Ja / Dafür
Loga, Maik (CDU)	Nein/Dagegen
Reichert, Michael (CDU)	Nein/Dagegen
Andrle, Josef (SPD)	Ja / Dafür
Hohl, Stephan (SPD)	Ja / Dafür
Barmeister, Fred (SPD)	Ja / Dafür
Mittelstädt, Holger (SPD)	Ja / Dafür
Tittelbach, Uwe (SPD)	Ja / Dafür
Lüdtke, Lukas (DIE LINKE.)	Ja / Dafür
Dr. Scholz.Sylvia (DIE LINKE.)	Ja / Dafür
Leonhardt, Bianca (DIE LINKE.)	Ja / Dafür
von Gizycki, Thomas (B 90/Grüne)	Ja / Dafür
Jirka, Oliver (B 90/Die Grünen)	Ja / Dafür
Dr. Guretzki, Hans-Jo. (Stadtverein)	Ja / Dafür
Marquardt, Annette (Stadtverein)	Ja / Dafür
Dr. Böckelmann, B. (Stadtverein)	Ja / Dafür
Tschaut, Horst (FDP/Freie Wähler)	Ja / Dafür
Erhardt-Maciejew. (FDP/Fr. Wähler)	Ja / Dafür
Matthes, Norbert (fraktionslos)	Ja / Dafür
Ja/Dafür	22
Nein/Dagegen	3
Enthaltung	0

Top 15 - A 036/2016 Antrag Fraktion Stadtverein Untersuchung von Freiflächen für Freizeitanlage

Stimmen:	25
Apelt, Steffen (fraktionslos)	Nein / Dagegen
Wolff, Christian (CDU)	Nein / Dagegen
Dieck, Marcel (CDU)	Nein / Dagegen
Dr. Weiland, Raimund (CDU)	Ja / Dafür
Heider, Michael (CDU)	Ja / Dafür
Hübner, Florian (CDU)	Nein / Dagegen
Kern, Christiane (CDU)	Nein / Dagegen
Loga, Maik (CDU)	Nein / Dagegen
Reichert, Michael (CDU)	Nein / Dagegen
Andrle, Josef (SPD)	Nein / Dagegen
Hohl, Stephan (SPD)	Nein / Dagegen
Bormeister, Fred (SPD)	Nein / Dagegen
Mittelstädt, Holger (SPD)	Nein / Dagegen
Tittelbach, Uwe (SPD)	Nein / Dagegen
Lüdtke, Lukas (DIE LINKE.)	Ja / Dafür
Dr. Scholz.Sylvia (DIE LINKE.)	Ja / Dafür
Erhardt-Maciejew. (FDP/Fr. Wähler)	Nein / Dagegen
Matthes, Norbert (fraktionslos)	Enthaltung
Leonhardt, Bianca (DIE LINKE.)	Ja / Dafür
von Gizycki, Thomas (B 90/Grüne)	Ja / Dafür
Jirka, Oliver (B 90/Die Grünen)	Ja / Dafür
Dr. Guretzki, Hans-Jo. (Stadtverein)	Ja / Dafür
Marquardt, Annette (Stadtverein)	Ja / Dafür
Dr. Böckelmann, B. (Stadtverein)	Ja / Dafür
Tschaut, Horst (FDP/Freie Wähler)	Nein / Dagegen
Ja/Dafür	8
Nein/Dagegen	16
Enthaltung	1

Die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten gemäß § 1 Absatz 4 Brandenburgische Personenstandsverordnung zwischen der Stadt Hennigsdorf und der Stadt Hohen Neuendorf erfolgt auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg):

Bekanntmachung

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten gemäß § 1 Absatz 4 Brandenburgische Personenstandsverordnung

zwischen der Stadt Hennigsdorf
vertreten durch den Bürgermeister,
Andreas Schulz
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf
und der Stadt Hohen Neuendorf
vertreten durch den Bürgermeister,
Steffen Apelt
Oranienburger Straße 2
16540 Hohen Neuendorf

§ 1 Gegenseitige Bestellung einer Standesbeamtin oder eines Standesbeamten

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren, gegenseitig jeweils eine Standesbeamtin oder einen Standesbeamten zu bestellen, um den Dienstbetrieb ihrer Standesämter für den Fall, dass die eigenen Standesbeamtinnen und Standesbeamten unvorhergesehen ausfallen oder unvorhergesehene Mehrbelastungen auftreten, aufrecht zu erhalten.
- (2) Die Bestellung erfolgt unbefristet, kann jedoch jederzeit gemäß § 3 Absatz 2 BbgPStV schriftlich widerrufen werden. Der Einsatz der Standesbeamtin oder des Standesbeamten in dem Standesamt des anfordernden Vertragspartners erfolgt jeweils für die erforderliche, zeitlich befristete Dauer der Unterstützung.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Vertragspartner tragen dafür Sorge, dass in ihren Standesämtern die für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderliche Anzahl von Standesbeamten durch eigenes Personal zur Verfügung steht und eine Unterstützung durch den jeweils anderen Vertragspartner nur in Ausnahmefällen erforderlich wird.
- (2) Die Vertragspartner sorgen für die fachliche Fortbildung ihrer Standesbeamtinnen und Standesbeamten und ihre gegenseitige Einweisung in die örtlichen Gegebenheiten, damit sie im Bedarfsfall unverzüglich einsatzbereit sind.
- (3) Die Erfüllung der Aufgaben des anfordernden Vertragspartners erfolgt in den Räumlichkeiten von dessen Standesamt, soweit der Zugriff auf

Vorgänge und Personenstandsregistereinträge nicht elektronisch erfolgen kann.

- (4) Die Vertragspartner stellen die erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Verfügung. Insbesondere übersenden sie dem Kommunalen Rechenzentrum Cottbus den von diesem vorgegebenen Antrag auf Einrichtung einer zeitlich befristeten Nutzerregelung. Die untere Fachaufsichtsbehörde erhält eine Kopie dieses Antrags. Es besteht Einverständnis, dass im Rahmen der Nutzerregelung durch den Vertreter erzeugte Signaturen ggf. ein Attributzertifikat mit Angaben zu dem Vertragspartner oder dessen Standesamt, bei dem die Haupttätigkeit ausgeführt wird, enthalten dürfen.
- (5) Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig vorausschauend über personelle Veränderungen, die Auswirkungen auf den Vertrag haben können.
- (6) Die Pflicht zur personellen Unterstützung besteht nur, soweit die eigene Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird.

§ 3 Personalrechtliche Folgen

Die Aufgabenerledigung der nach § 1 bestellten Standesbeamtinnen oder Standesbeamten erfolgt im Wege einer Teilabordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes und/oder § 4 Abs. 1 TVöD in dem jeweils erforderlichen zeitlichen Umfang. Die dienst- und arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten des abordnenden Dienstherrn oder Arbeitgebers (§ 61 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf, § 62 BbgKVerf) bleiben unberührt.

§ 4 Weisungsrecht

Ungeachtet der Weisungsfreiheit als Urkundspersonen gemäß § 2 Absatz 2 PStG haben die Standesbeamtinnen und Standesbeamten in organisatorisch-technischen Angelegenheiten die Weisungen des Vertragspartners zu befolgen, für den sie jeweils tätig sind.

§ 5 Kostenregelung

- (1) Über die Arbeitszeiten für das Standesamt des anfordernden Vertragspartners ist ein einfacher Zeitnachweis zu führen. Der anfordernde Vertragspartner erstattet die Personalkosten im Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die ermittelten Personalkosten können gegeneinander verrechnet werden.
- (2) Reisekosten werden auf Antrag der Standesbeamtin oder des Standesbeamten unverzüglich durch den anfordernden Vertragspartner nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.
- (3) Sachkosten werden nicht erstattet.

§ 6 Geltungsdauer

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich jeweils zum Ende des Kalenderjahres kündigen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt.

§ 7 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vertragspartner den Vertrag auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die betreffende Bestimmung so auszulegen oder anzupassen, dass der mit ihr erstrebte Zweck erreicht wird.

(3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 8 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung der beiden Vertragspartner in Kraft.

Hennigsdorf, den 22.09.2016
Hohen Neuendorf, den 01.08.2016

für die Stadt Hennigsdorf

gez.
Andreas Schulz
Bürgermeister
Martin Witt
stellvertretender Bürgermeister

für die Stadt Hohen Neuendorf

gez.
Steffen Apelt
Bürgermeister
Volker-Alexander Tönnies
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Staatlichen Schulamtes Neuruppin – Stand 14.09.2016

Zeitplan für Übergangsverfahren in die Jahrgangsstufe 5 für das Schuljahr 2017/18

Nr.1

Zeitraum
bis Freitag, 06.01.2017

Was
Ende der Antragsfrist auf Erstellung einer Empfehlung der Grundschule an die zuständige Klassenlehrerin zur Eignung für eine Leistungs- und Begabungsklasse (LuBK)
§ 14 Abs. 1 Grundschulverordnung – GV
§ 7 Absatz 1 Leistungs- und Begabungsklassen-Verordnung - LuBKV
Verantwortlichkeit
Eltern der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4

Nr. 2

Zeitraum
bis Freitag, 24.02.2017

Was
Erstellung der Empfehlung der Grundschule von der zuständigen Klassenlehrkraft (KL) und Weitergabe an die Eltern mit Unterschrift vom KL und der Schulleitung
§ 14 Abs. 2 und 3 Grundschulverordnung - GV

Verantwortlichkeit
Zuständige Klassenlehrkraft der Grundschule und Schulleitung der Grundschule

Nr. 3

Zeitraum
bis Freitag, 03.03.2017

Was
Anmeldung an einer Gesamtschule oder einem Gymnasium mit Leistungs- und Begabungsklassen
§ 7 Absatz 2 Leistungs- und Begabungsklassen-Verordnung - LuBKV

Verantwortlichkeit
Eltern der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4

Nr. 4

Zeitraum
bis Freitag, 10.03.2017

Was
Standortbezogene Rückmeldung der Anmeldezahlen für die LuBK an das MBSJ, Referat 33

Verantwortlichkeit
Schulrätinnen und Schulräte in den Staatlichen Schulämtern des Landes Brandenburg

Nr. 5

Zeitraum
am Samstag, 08.04.2017

Was
Durchführung des Prognostischen Test`s

Verantwortlichkeit
Schulleitungen der weiterführenden allgemein bildenden Schulen mit LuBK in Zusammenarbeit mit den Schulpsychologen

Nr. 6

Zeitraum
bis Freitag, 05.05.2017

Was
Abschluss der Eignungsfeststellung nach Erstwunsch und Weiterleitung Antragsunterlagen an die Zweitwunschs Schule

Verantwortlichkeit
Kommissionen der weiterführenden allgemein bildenden Schulen mit LuBK

Nr. 7

Zeitraum
bis Mittwoch, 24.05.2017

Was
Abschluss der Eignungsfeststellung und des Auswahlverfahrens zur Aufnahme in die LuBK

Verantwortlichkeit
Schulleitungen der weiterführenden allgemein bildenden Schulen mit LuBK

Nr. 8

Zeitraum
bis Dienstag, 06.06.2017

Was
Entscheidung zur Einrichtung einer LuBK anhand der Ergebnisse der Eignungsfeststellung und des Auswahlverfahrens für das SJ 2017/18
standortbezogene Rückmeldung der geeigneten SuS und der Aufnahmezahlen für die LuBK an das MBSJ

Verantwortlichkeit
Schulrätinnen und Schulräte in den Staatlichen Schulämtern des Landes Brandenburg

Soweit die Mindestschülerzahl von 25 Schülerinnen und Schülern (SuS) nicht erreicht wurde, ist die Entscheidung über die Nichteinrichtung mit dem MBSJ abzustimmen.

Nr. 9

Zeitraum
am Dienstag, 13.06.2017

Was
Versand der Aufnahmebescheide für den Besuch einer Leistungs- und Begabungsklassen an die Eltern

Verantwortlichkeit
Schulleitungen der weiterführenden allgemein bildenden Schulen mit LuBK

Die unter 1. und 3. gesetzten Termine sind keine Ausschlussfristen. Ein verspäteter Antrag auf Erstellung der Empfehlung der Grundschule oder der verspätete Antrag auf Aufnahme in eine LuBK sind zu berücksichtigen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine abschließende Entscheidung über die Aufnahmen getroffen wurde und eine Einbeziehung in das Aufnahmeverfahren noch möglich ist

§ 7 Abs. 3 Leistungs- und Begabungsklassen-Verordnung-LuBKV

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Staatlichen Schulamtes Neuruppin – Stand 14.09.2016

Zeitplan für Übergangsverfahren in die Jahrgangsstufe 7 für das Schuljahr 2017/18

Nr. 1

Zeitraum
bis 31.01.2017

Was

- Prüfbescheide zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
- Festlegung der veränderten Aufnahmekapazitäten aufgrund des Gemeinsamen Unterrichts (§ 8 Abs. 2 SopV)

Verantwortlichkeit
Schulrätinnen und Schulräte in den Staatlichen Schulämtern des Landes Brandenburg

Nr. 2

Zeitraum
27.01.2017

Was

Ausgabe der Grundschulgutachten, der Halbjahreszeugnisse und der Anmeldeformulare

Verantwortlichkeit
Klassenlehrkräfte der Jahrgangsstufe 6 aller Grundschulen

Nr. 3

Zeitraum
06.02.2017

Was

Abgabe der Anmeldeformulare in der Grundschule

Verantwortlichkeit
Eltern der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 6

Nr. 4

Zeitraum
16.02.2017 bis 17.02.2017

Was

Übergabe der kompletten Schülerunterlagen an die weiterführenden Schulen

Verantwortlichkeit
Schulleitungen der Grundschulen

Nr. 5

Zeitraum
03.03.2017 bis 04.03.2017
10.03.2017 bis 11.03.2017

Was

Durchführung des zweitägigen Probeunterrichts (PU in zwei Durchgängen) an ausgewählten Stützpunktschulen

1. Durchgang Probeunterricht
2. Durchgang Probeunterricht

Verantwortlichkeit
Kommissionen

Nr. 6

Zeitraum
20.03.2017 bis 31.03.2017

Was

Aufnahmeverfahren an den Erstwunschschole

Verantwortlichkeit
Schulleitungen der weiterführenden allgemein bildenden Schulen

Nr. 7

Zeitraum
03.04.2017 bis 25.04.2017

Was

Aufnahmeverfahren an den Zweitwunschschole

Verantwortlichkeit
Schulleitungen der weiterführenden allgemein bildenden Schulen

Nr. 8

Zeitraum
27.04.2017

Was

Ausgleichskonferenzen in den staatlichen Schulämtern

Verantwortlichkeit
Schulrätinnen und Schulräte in den Staatlichen Schulämtern des Landes Brandenburg

Nr. 9

Zeitraum
04.05.2017 bis 24.05.2017
Postausgang: 24.05.2017

Was

Zuweisungsverfahren
Versand aller Aufnahme- und Zuweisungsbescheide

Verantwortlichkeit
Schulrätinnen und Schulräte in den Staatlichen Schulämtern des Landes Brandenburg

Nr. 10

Zeitraum
26.06.2017

Was

Ende der Widerspruchsfrist

Verantwortlichkeit
Eltern



Bürgermeister / Sekretariat: ☎ 528 112
Erster Beigeordneter / Hauptamt: ☎ 528 210
Bauamt: ☎ 528 122
Stadtservice: ☎ 528 240
Ordnung und Sicherheit: ☎ 528 117
Soziales: ☎ 528 134
Finanzen: ☎ 528 124
Marketing: ☎ 528 145

AMTSBLATT für die Stadt Hohen Neuendorf

Herausgeber: Stadt Hohen Neuendorf – Der Bürgermeister

Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungsgebiet in der Stadt Hohen Neuendorf und außerdem erhältlich in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf unter Telefon 0 33 03 / 528 0

Das Amtsblatt ist zu beziehen unter Telefon 0 33 01 / 59 63 0 gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 €